

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

Hochschule	Westsächsische Hochschule Zwickau
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Angewandtes Pflegemanagement			
Abschlussbezeichnung	B.Sc. (Bachelor of Science)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2023			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	30	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	-			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentinnen	Lisa Stemmler / Dr. Anne-Kristin Borszik
Akkreditierungsbericht vom	24.05.2022

Studiengang 02	Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2023			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	30	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	-	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	-	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	-			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)				

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.)	5
Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.).....	6
Kurzprofile der Studiengänge	7
Studiengang „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.)	7
Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.).....	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
Studiengang „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.)	9
Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.).....	10
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	12
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	12
Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	13
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	14
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	14
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	14
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	15
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	15
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	20
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	20
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	32
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	33
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	38
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	42
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	45
2.2.7 Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	48
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	51
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	53
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	54
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	56
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	59
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	59
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	59

2.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	59
III	Begutachtungsverfahren	60
1	Allgemeine Hinweise	60
2	Rechtliche Grundlagen	60
3	Gutachtergremium	60
IV	Datenblatt	62
1	Daten zu den Studiengängen	62
1.1	Studiengang „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.)	62
1.2	Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.)	62
2	Daten zur Akkreditierung	63
V	Glossar	64
Anhang	65

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(nicht angezeigt)

Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium Curriculum): Die Berufspädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe sowie die Gesundheits- und Pflegewissenschaft müssen stärker im Curriculum verankert werden. In diesem Zusammenhang wäre eine auch eine Fokussierung auf den Bereich Pflegepädagogik und Pflegewissenschaft möglich, mit einer entsprechenden Anpassung der Ziele, des Studiengangstitels, des Curriculums und der Zielgruppe.
- Auflage 2 (Kriterium Curriculum): In der Modulbeschreibung des Moduls „Vertiefendes Unterrichtspraktikum“ müssen die Lehrinhalte angegeben und die Qualifikationsziele kompetenzorientiert sowie passend zu den beruflichen Möglichkeiten der Bachelorabsolventinnen und -absolventen formuliert werden.
- Auflage 3 (Kriterium Curriculum): Der Rahmenausbildungsplan muss in Abs. 2 Satz 3 auf den Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.) angepasst werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(nicht angezeigt)

Kurzprofile der Studiengänge

Die Westsächsische Hochschule Zwickau (WHZ) hat als akademische Bildungsstätte eine über 100 Jahre zurückreichende Geschichte. Zum Wintersemester 2020/21 waren an der WHZ 3.573 Studierende immatrikuliert. Acht Fakultäten bieten insgesamt ca. 50 Studiengänge, die sich auf 16 Diplomstudiengänge, 19 Bachelorstudiengänge und 18 Masterstudiengänge in Fächern von Automobil- und Maschinenbau bis zum Wirtschaftsingenieurwesen verteilen. In der Lehre sind 150 Professorinnen bzw. Professoren (VZÄ) und Lehrkräfte sowie 268 Mitarbeitende aktiv. Die Westsächsische Hochschule Zwickau betreibt anwendungsorientierte Forschung mit dem Ziel, ihre fachliche Kompetenz in den Lehr- und Studienprozessen nachhaltig zu sichern und durch die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einen eigenständigen Beitrag zur Entwicklung der Region zu leisten. Zu den Forschungsprofilen der Hochschule gehören unter anderem Gesundheit und Medizintechnik.

Die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften (GPW) existiert seit dem Jahr 1996 und hat bis zum Jahr 2005 den Diplomstudiengang „Pflegemanagement“ angeboten. Seit 2006 hat die Fakultät ihr Studienangebot auf gestufte und modularisierte Studienprogramme umgestellt und erweitert.

Studiengang „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.)

Der Studiengang „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.) soll ab Wintersemester 2022/23 angeboten werden. Pflegemanagement versteht sich als Teilgebiet im umfassenden Gesundheits- und Sozialwesen, dessen Bedeutung durch die demografischen Veränderungen und den damit steigendem Pflegebedarf auch in Zukunft insbesondere im Bereich der ambulanten Versorgung sowie der Altenhilfe nicht nur wachsen, sondern sich auch ausdifferenzieren wird. Die Studierenden erwerben Wissen über (inter-)nationale Qualitätsmanagementsysteme und deren Implementierung (z.B. DIN EN ISO, EFQM, KTQ, E-Qalin, proCumCert etc.), die Befähigung zum konzeptionellen Umgang mit limitierten Ressourcen in Gesundheits- und Pflegesystemen und die Fähigkeit, die Bedürfnisse, Interessen und Erwartungen von Mitarbeitenden sowie Patientinnen und Patienten in ihrem Handeln angemessen zu berücksichtigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zur (stellvertretenden) Leitung von Pflegeeinrichtungen mit einem Schwerpunkt auf dem Altenhilfebereich befähigt werden. Entsprechend verfügen sie über umfangreiche Kenntnisse der Pflegewissenschaft und der Gerontologie sowie über ein ausgebautes betriebswirtschaftliches Wissen.

Die Zielgruppe sind Pflegepersonen, die ihre pflegerischen und pflegewissenschaftlichen Kompetenzen vertiefen und gleichzeitig Führungs- und Managementkompetenzen erwerben wollen, d.h. Berufstätige mit abgeschlossener Ausbildung in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder vergleichbar, die bereits über Berufserfahrung verfügen und zur Verbesserung der Karrieremöglichkeiten eine fundierte akademische Ausbildung anstreben.

Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.)

Der Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.) soll ab Wintersemester 2022/23 angeboten werden. Der Studiengang wird damit den wachsenden Anforderungen im Pflegebereich im Zuge der Gesetzesreform gerecht. Es sollen zukünftige Pflegekräfte qualifiziert und professionell auf ihre Arbeit im Gesundheitswesen vorbereitet werden. Pflegepädagogik ist primär als Berufspädagogik zu verstehen, die vor allem an die Bedürfnisse der entsprechenden beruflichen Richtung anknüpft und die Möglichkeit bietet, den zukünftig notwendigen Veränderungen im Gesundheitswesen zu entsprechen. Pflegepädagogik vermittelt Kernkompetenzen, die das Unterrichten und Begleiten von Auszubildenden professionell ermöglicht, und qualifiziert darüber hinaus dafür, den komplexen Aufgaben der beruflichen Bildung nachzukommen. Es ist eine Besonderheit des Studienganges, alle auch in der Berufspraxis wichtigen Handlungsfelder in einer generalistischen Ausrichtung miteinander zu verknüpfen und im Gesamtverständnis des Studienganges zu berücksichtigen.

Zielgruppe sind Angehörige der Gesundheitsfachberufe, die eine Tätigkeit als Praxisanleiter bzw. -anleiterin oder als Lehrkraft an einer medizinischen Berufsfachschule anstreben, d.h. Berufstätige, die eine abgeschlossene Ausbildung in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder eine vergleichbare Ausbildung absolviert haben, bereits über Berufserfahrung verfügen und zur Verbesserung der Karrieremöglichkeiten eine fundierte akademische Weiterbildung anstreben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.)

Das Gutachtergremium gelangt zu einer positiven Einschätzung des vorliegenden Studiengangs. Gesundheit wird seitens der Hochschulleitung als wichtiger strategischer Bereich für die Zukunft der Hochschule gesehen. Die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften zeigte sich als offen und engagiert bei der Etablierung und Weiterentwicklung von Gesundheits- und Pflegestudiengängen.

Besonders positiv ist die Etablierung des Studiengangs „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.) aufgrund der hohen Nachfrage bereits berufstätiger Pflegefachkräfte nach einer zusätzlichen Qualifikation im Bereich Pflegemanagement. Der Studiengang wird in Teilzeit von überwiegend berufstätigen Gesundheits- und Pflegefachkräften absolviert.

Zu den Stärken des Studiengangs gehören das Propädeutikum in der Studieneingangsphase für alle Studierenden der Fakultät aufgrund der dadurch möglichen Vernetzung und der interdisziplinären Perspektive sowie die Möglichkeiten und weiteren Bestrebungen der Hochschule, fakultätsinterne bzw. -übergreifende Synergien zu nutzen, u.a. durch studiengangsübergreifende Module, die eine interdisziplinäre Zusammenarbeit stärken. Auch die Forschungs- und Projektausrichtung des Studiengangs sowie der starke Praxisbezug überzeugten das Gutachtergremium. Zudem fiel die sehr gute Begleitung der Studierenden seitens der Lehrenden sowie ihre gute Erreichbarkeit und Unterstützung positiv auf.

Hinsichtlich des Curriculums des Studiengangs wäre eine noch explizitere Fokussierung auf das Pflegemanagement in Abgrenzung zur Pflegewissenschaft denkbar. Hinsichtlich der Studierbarkeit des Teilzeitstudiengangs wäre eine Reduktion des Praxismoduls zu erwägen.

Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.)

Das Gutachtergremium gelangt zu einer positiven Einschätzung des vorliegenden Studiengangs. Gesundheit wird seitens der Hochschulleitung als wichtiger strategischer Bereich für die Zukunft der Hochschule gesehen. Die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften zeigte sich als offen und engagiert bei der Etablierung und Weiterentwicklung von Gesundheits- und Pflegestudiengängen.

Besonders positiv ist die Etablierung des Studiengangs „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.) aufgrund des großen Bedarfs an pädagogisch qualifizierten Fachkräften aus den Bereichen Pflege und Gesundheit zu sehen. Dieser wird in Teilzeit von überwiegend berufstätigen Gesundheits- und Pflegefachkräften absolviert.

Zu den Stärken des Studiengangs gehören das Propädeutikum in der Studieneingangsphase für alle Studierenden der Fakultät aufgrund der dadurch möglichen Vernetzung und der interdisziplinären Perspektive sowie die Möglichkeiten und weiteren Bestrebungen der Hochschule, fakultätsinterne bzw. -übergreifende Synergien zu nutzen, u.a. durch studiengangübergreifende Module, die eine interdisziplinäre Zusammenarbeit stärken. Auch die Forschungs- und Projektausrichtung des Studiengangs sowie der starke Praxisbezug überzeugten das Gutachtergremium. Zudem fiel die sehr gute Begleitung der Studierenden seitens der Lehrenden sowie ihre gute Erreichbarkeit und Unterstützung positiv auf. Das Gutachtergremium sieht hingegen noch Optimierungsbedarf hinsichtlich des Curriculums und seiner Passung mit Zielen, Zielgruppe und Studiengangstitel sowie Möglichkeiten der Berufseinmündung. Hier wären die Berufspädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe sowie die Gesundheits- und Pflegewissenschaft verstärkt aufzunehmen, es könnten auch alternative Tätigkeitsfelder für Bachelorabsolventinnen und -absolventen zu Pflege- und Gesundheitschulen stärker in den Blick genommen werden und managementbezogene Inhalte im Curriculum des Studiengangs etwas reduziert werden. Das pflege- und gesundheitspädagogische Profil der Fakultät sollte im Rahmen des vorgesehenen, beachtlichen Personalaufwuchses perspektivisch ausgebaut werden. Hinsichtlich der Studierbarkeit des Teilzeitstudiengangs wäre noch eine Reduktion des Praxismoduls zu erwägen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.) und „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.) haben gemäß § 5 Abs. 2 der jeweiligen Studienordnung sowie § 2 der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von 8 Semestern. Sie werden in Teilzeit studiert, dies ist im Diploma Supplement unter 4.1 sowie jeweils in § 2 der jeweiligen Prüfungsordnung und § 5 (5) der jeweiligen Studienordnung ausgewiesen.

In beiden Studiengängen wird der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.A.) und der Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.) sehen jeweils eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist (acht Wochen) eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Fachgebiet des Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 15 Abs. 1 der jeweiligen Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Laut § 2 Abs. 2 der studiengangsspezifischen Studienordnung für die Studiengänge „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.) und „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.) sind folgende Zugangsvoraussetzungen definiert:

„(...) eine mindestens dreijährige, abgeschlossene Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf, [sowie]

- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- die studiengangsbezogene Meisterprüfung oder
- eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule oder
- die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das erfolgreich abgeschlossene Studium im Studiengang „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.) führt gemäß § 1 der Prüfungsordnung zur Verleihung des akademischen Grads „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

Das erfolgreich abgeschlossene Studium im Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.) führt gemäß § 1 der Prüfungsordnung zur Verleihung des akademischen Grads „Bachelor of Arts“ (B.A.).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement der jeweiligen Studiengänge. Diese liegen in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie jeweils in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zur ECTS-Note, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, zu den Lehrenden und zur Angebotssprache. Auch Angaben zum Gesamtarbeitsaufwand und zur Verwendbarkeit sind enthalten. Unter der Rubrik „Voraussetzungen für die Teilnahme“ ist durchgängig „Keine Angabe“ eingetragen, Zutreffendes sollte ergänzt werden; Gleiches gilt für die Rubrik „Sozial- und Selbstkompetenzen“.

Die relative Note wird – wie in § 22 Abs. 5 der jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt – auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Bachelorabschluss im Studiengang „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.) und im Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.) werden jeweils 180 ECTS-Punkte nachgewiesen. In § 5 Abs. 1 der jeweiligen Studienordnungen ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht.

Pro Modul werden in den Studiengängen „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.) und „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.) 5, 6, 7, 8 oder 10 ECTS-Punkte vergeben sowie einmalig 2 ECTS-Punkte. Im Bachelorprojekt – bestehend aus der Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) und dem Kolloquium (2 ECTS-Punkte) (vgl. Angaben im Modulhandbuch) – werden 14 ECTS-Punkte vergeben, im Studiengang „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.) für das Praxisprojekt

30 ECTS-Punkte. Das Modul „Vertiefendes Unterrichtspraktikum“ im Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.) wird mit 22 ECTS-Punkten kreditiert.

Im Studiengang „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.) werden pro Semester 16, 22, 23 bzw. 30 ECTS-Punkte pro Semester vergeben. Im Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.) erwerben die Studierenden pro Semester 21, 22, 23 bzw. 24 ECTS-Punkte pro Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in § 21 der jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen können zu 50 % auf das Hochschulstudium angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Da es sich um Konzeptakkreditierungen handelt, standen bei der Begutachtung konzeptionelle Aspekte hinsichtlich der Zieldefinition, der curricularen Ausgestaltung, des besonderen Studiengangsprofils und des Prüfungswesens sowie Fragen der personellen und sächlichen Ausstattung für die beiden Studiengänge im Mittelpunkt. Daneben wurden u.a. auch die Themen Qualitätsmanagement, Studierbarkeit und Mobilität berücksichtigt.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

(nicht zutreffend)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.)

Sachstand

Pflegemanagement versteht sich nach Angaben im Selbstbericht als Teilgebiet im umfassenden Gesundheits- und Sozialwesen, dessen Bedeutung durch die demografischen Veränderungen und den damit steigenden Pflegebedarf auch in Zukunft insbesondere im Bereich der ambulanten Versorgung sowie der Altenhilfe wachsen und sich ausdifferenzieren wird. Die Vermittlung vertiefter Kenntnisse im Management von Pflegeeinrichtungen soll die Studierenden zur Übernahme von leitenden Funktionen im Gesundheitswesen befähigen. Voraussetzung dafür ist der Erwerb berufsspezifischer fachlicher, methodischer und sozialer Kompetenzen. Im Laufe des Studiums erwerben die Studierenden pflegewissenschaftliche Grundlagen und Kenntnisse in der Personal- sowie Organisationsführung sowie auch Fähigkeiten und Wissen aus Bereichen der Betriebswirtschaftslehre, den Rechtswissenschaften, der Soziologie und der Psychologie. Die Fakultät ist hierfür nach eigenen Angaben interdisziplinär aufgestellt. Der berufsbegleitende Studiengang soll – stärker als die ebenfalls angebotenen Vollzeitstudiengänge – Erfahrungswissen und Praxisprobleme der Studierenden reflektieren, Praxis-Projekte begleiten und Lösungen für Fragen aus der Praxis der Studierenden erarbeiten.

Laut § 4 der Studienordnung ist für den Studiengang folgendes Ziel definiert: „Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Science auszubilden, der befähigt ist

1. zur konzeptionellen Entwicklung und Vernetzung von pflegerischen und sozialen Dienstleistungsunternehmen im nationalen und internationalen Kontext
2. zur Implementierung (inter-)nationaler Qualitätsmanagementsysteme (z.B. DIN ISO, EFQM, KTQ, E-Qalin, proCumCert)
3. zur Beratung und Tätigkeit in überinstitutionellen administrativen Kooperationen in Gesundheits- und Pflegesystemen (z.B. auf Verbandsebene)
4. zur Planung, Steuerung und Evaluation von betrieblichen Gesundheitsprogrammen
5. zur (stellvertretenden) Leitungstätigkeit im Pflegedienst in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen und, wenn eine Pflegeausbildung nach SGB XI vorliegt, zur Leitung von ambulanten Diensten und Pflegediensten in Alten- und Pflegeeinrichtungen.
6. zu (stellvertretenden) leitenden Tätigkeiten von Alten- und Pflegeeinrichtungen
7. zur Beratung von Organisationen des Pflege- und Gesundheitsbereiches (z.B. Prozessmanagement, Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung, Personalentwicklung)
8. zur Entwicklung und Realisierung betrieblicher Gesundheitsförderung und Personalpflege
9. zur Fort- und Weiterbildung speziell bei pflege- und gesundheitsrelevanten Bildungsangeboten.“

Die Ziele sind auch im Diploma Supplement dargelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert und entsprechen sehr gut den Anforderungen an das Pflegemanagement im Gesundheitswesen und an die Arbeit im mittleren Management in entsprechenden Einrichtungen.

Mit dem neuen Studiengang soll dem Interesse zur Weiterqualifizierung von bereits ausgebildeten Pflegekräften, die schon in der Pflege tätig sind, entsprochen und dem steigenden Bedarf an entsprechend weiterqualifizierten Personen in Institutionen des Gesundheitswesens nachgekommen werden. Die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nach Abschluss des Studiums ist in Funktionsbereichen, im mittleren und mittelfristig in führenden Positionen in verschiedenen Settings des Gesundheitswesens vorgesehen und mit dem vorliegenden Curriculum gut möglich.

Mit den formulierten Qualifikationszielen wird die Entwicklung von fachlichen Kompetenzen (Aneignung von gesundheitsökonomischen und -politischen sowie sozialrechtlichen Zusammenhängen

und Rahmenbedingungen und Erkennen von wechselseitigen Abhängigkeiten im sektoral strukturierten Gesundheitssystem), methodischen Kompetenzen (Steuerung von Planung, Organisation, Dienstplangestaltung, rechtliche und ökonomische Kontrolle, operatives und strategisches Management) sowie personalen und sozialen Kompetenzen wie Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit sowie Übernahme von Aufgaben mit zivilgesellschaftlicher, politischer und kultureller Verantwortung vermittelt.

Es ist deutlich zu erkennen, dass die Hochschule mit bereits bestehenden Studiengängen im Bereich Gesundheits- und Pflegemanagement umfangreiche Erfahrungen gesammelt hat, die sie für den neuen Studiengang sinnvoll einsetzen kann.

Die dargestellten Qualifikationen und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.)

Sachstand

Mit dem Pflegeberufegesetz und der daraus resultierenden generalistischen Ausrichtung der Ausbildung sowie den Rahmenlehr- und -ausbildungsplänen kommt Gesundheits- und Pflegepädagoginnen und -pädagogen nach Angaben der Hochschule ein erweitertes und vertieftes Aufgabenspektrum zu. Sie gewinnen, motivieren, qualifizieren und begleiten Aus- und Weiterzubildende in Pflege- und Gesundheitsberufen. Gleichzeitig sind sie die wesentlichen Personen für den Transfer pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse in die Pflegepraxis und den Transfer von in der Pflegepraxis entstehenden neuen Bedarfen und Herausforderungen in die Ausbildung, aber auch in Prozesse der Fort- und Weiterbildung, die in einer sich schnell weiter entwickelnden, zunehmend auf evidenzbasierten Methoden und digitalisierter Verwaltung basierenden Pflegepraxis immer wichtiger werden. Die Anleitung zum pflegeprozessorientierten Pflegehandeln in sehr unterschiedlichen, häufig hochkomplexen Pflegesituationen erfordert nach Angaben der Hochschule nicht nur ein ausgeprägtes fachliches (pflegewissenschaftliches und Erfahrungs-)Wissen und eine hohe Professionalität im Umgang mit pflegerischen, pädagogischen, psychologischen und ethischen Herausforderungen, sondern auch umfassende Reflexions- und Analysefähigkeiten sowie die Fähigkeit, nicht nur den Pflegeprozess, sondern auch die multiplen Lernprozesse und die komplexen Rahmenbedingungen innerhalb der Aus- und Weiterbildung analytisch zu durchdringen, wissenschaftlich zu begründen und zu untersuchen sowie Möglichkeiten und Grenzen der Einflussnahme auf diese Prozesse kennenzulernen bzw. zu reflektieren. Nicht zuletzt kommt den Gesundheits- und Pflegepädagoginnen

und -pädagogen eine wesentliche Modellfunktion in fachlicher, psychologischer und ethischer Hinsicht zu, die nicht nur für Lernmotivation und Ausbildungserfolg, sondern auch für Berufs- und Patienten-/Bewohnerorientierung, aber auch für den Umgang mit physischen und psychischen Belastungen im Gesundheits- bzw. Pflegeberuf und damit einer gesundheits- und resilienzfördernden Berufsausübung wesentlich ist. Bei einem bereits für 2030 prognostizierten Personalmangel von ca. 21.000 Pflegenden in Sachsen ist Motivation, Qualifikation, Gesundheitsförderung, aber auch die rechtliche und ökonomische Besserstellung der Berufsgruppe aus Sicht der Hochschule die einzige Möglichkeit, eine qualitativ gute, über basale Versorgung hinausgehende Pflege zu sichern.

Laut § 4 der Studienordnung ist für den Studiengang folgendes Ziel definiert: „Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Arts auszubilden, der befähigt ist

1. in Medizinischen Berufsfachschulen bzw. vergleichbaren beruflichen Schulen didaktisch fundiert Kenntnisse zu vermitteln über die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Versorgung von Menschen aller Altersstufen durch Angehörige der Gesundheitsfachberufe, einschließlich der dafür erforderlichen fachlichen und personalen, methodischen, sozialen, interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen;
2. zum Erkennen und Fördern der beruflichen Aus- und Weiterbildung zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion.
3. präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu behandelnden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen zu kennen und zu vermitteln.
4. sich dabei am allgemein anerkannten Stand fachwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer professionellen Ethik zu orientieren und
5. Bezüge zur konkreten Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu behandelnden Menschen herzustellen und
6. die Bedeutung der Selbstständigkeit der zu behandelnden Menschen und deren Recht auf Selbstbestimmung nahezubringen“.

Die Ziele sind auch im Diploma Supplement dargelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der geplante Ausbau des Studienangebots der Fakultät und Gesundheits- und Pflegewissenschaften ist im Hinblick auf den bestehenden und wachsenden Bedarf an pädagogisch qualifiziertem Personal in den Bildungs- und Versorgungseinrichtungen des Gesundheitswesens und der Pflegeeinrichtungen in der Region zu begrüßen.

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert. Neben den fachlichen finden dabei auch personale Kompetenzen Erwähnung (vgl. § 4 Studienordnung: „(...) einschließlich der dafür erforderlichen fachlichen und personalen, methodischen, sozialen, interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen“).

Die Zielsetzung des Studiengangs weist sowohl auf didaktisch als auch auf fachliche fundierte Vermittlungstätigkeiten an Pflege- und Gesundheitsschulen sowie in Aus- und Weiterbildungsinstitutionen hin. Tätigkeiten in der (zentralen) Praxisanleitung, der innerbetrieblichen Fortbildung, der Beratung, der Patientenedukation, der Gesundheitsförderung usw. werden in der Zielsetzung des Studiengangs nicht aufgeführt, obwohl die Modulhalte, der Selbstbericht und die Aussagen bei den Gesprächen auf diese Arbeitsfelder hinweisen. Da Lehrtätigkeiten an staatlichen und privaten Berufsfachschulen im Pflege- und Gesundheitsbereich nach dem neuen Pflegeberufegesetz und anderen landesrechtlichen Bestimmungen in der Regel einen Masterabschluss voraussetzen – welcher derzeit von der WHZ noch nicht angeboten werden kann (s.u.) –, eröffnen diese alternativen Tätigkeitsfelder für Bachelorabsolventinnen und -absolventen jedoch wichtige unmittelbare Beschäftigungsmöglichkeiten. Diese sollten aufgrund ihrer guten Passgenauigkeit hinsichtlich der Modulhalte und der dadurch erworbenen Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sowie aus Transparenzgründen für Bewerberinnen und Bewerber in die in § 4 der Studienordnung formulierte Zielsetzung des Studiengangs integriert werden.

Die Struktur des Kompetenzmodells des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017) ist in den Qualifikationszielen deutlich erkennbar. Generell entsprechen Qualifikation und Abschlussniveau dem Qualifikationsrahmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Alternative Tätigkeitsfelder für Bachelorabsolventinnen und -absolventen sollten in die in § 4 der Studienordnung formulierte Definition des Studienziels integriert werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Hinsichtlich der Lehr- und Lernformen beider Studiengänge führt der Selbstbericht aus, dass zur Vertiefung von Unterrichtsinhalten, zur Vorbereitung auf die Modulprüfungen sowie zur Klärung offener Fragen für die Studierenden der Bachelorstudiengänge zusätzliche Tutorien angeboten werden. Diese richten sich nach dem Bedarf der Studierenden und werden vor allem von Studierenden des ersten und zweiten Studienjahres in Anspruch genommen. Diese Tutorien beziehen sich vorrangig auf die Inhalte der Module mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten sowie zum wissenschaftlichen Arbeiten. Durchgeführt werden die Tutorien durch Studierende höherer Semester bzw. der Masterstudiengänge, zum Teil auch von den Lehrkräften für besondere Aufgaben der Fakultät.

Die Berufseinmündung wird nach Angaben im Selbstbericht durch eine enge inhaltliche und beratende Kooperation der betreuenden Professorinnen und Professoren der Fakultät sowie mit den Betreuenden der Praxismodule beziehungsweise Abschlussarbeiten in Einrichtungen des Gesundheitswesens gefördert. Der Career Service der WHZ bietet als Schnittstelle zwischen Hochschule und Unternehmen eine Vernetzung mit der Berufswelt an. Er unterstützt als zentrale Einrichtung die Studierenden bei ihrem Übergang vom Studium in den Beruf und steht den Unternehmen als Ansprechpartner seitens der Hochschule insbesondere im Bereich der Fachkräftewerbung zur Verfügung. Der Career Service ergänzt zudem mit kooperativen Angeboten zusammen mit den Fakultäten im Bereich Projektmanagement und MS Office das Angebot im Bereich der Schlüsselkompetenzen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.)

Sachstand

(s. auch studiengangsübergreifende Aspekte)

Als Eingangsqualifikation definiert die Hochschule in § 2 Abs. 2 der Studienordnung neben der Hochschulzugangsberechtigung eine mindestens dreijährige, abgeschlossene Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf.

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Pflichtmodule „Grundlagen der Ökonomie und Betriebswirtschaft“, „Grundlagen der empirischen Forschung“, „Grundlagen der Pflegewissenschaften“ und „Pflegerische und medizinische Grundlagen“.

Im zweiten Semester folgen die Pflichtmodule „Rechtsgrundlagen des Managements im Gesundheitswesen“, „Pflegeforschung“, „Projektmanagement im pflegerischen Kontext (Projektmanagement im pflegerischen Kontext – Teil 1)“ und „Externes und Internes Rechnungswesen“.

Im dritten Semester werden die Pflichtmodule „Grundlagen der Kommunikation und des Managementhandelns“ und „Projektmanagement im pflegerischen Kontext (Projektmanagement im pflegerischen Kontext – Teil 2)“ angeboten.

Es schließt sich das vierte Semester mit den Pflichtmodulen „Deutsches Gesundheitssystem“, „Qualitätsmanagement“ und „Entwicklung, Analyse und Kritik empirischer Studien“ an.

Das fünfte Semester sieht die Pflichtmodule „Person, Verhalten und Gesundheit“ und „Management im Dienstleistungsbereich“ vor. Daneben wird eins der Wahlpflichtmodule „Gesundheitsförderung/Prävention/Rehabilitation“ oder „Altern gestalten (Grundlagen und angewandte Gerontologie)“ belegt.

Im sechsten Semester werden die Pflichtmodule „Personalmanagement, Personalentwicklung“ und „Struktur und Verhalten in Arbeitskontexten“ belegt. Daneben wird eins der Wahlpflichtmodule „Management von Institutionen und öffentlichen Einrichtungen“ oder „Management von kleinen und mittleren Unternehmen“ absolviert.

Im siebten Semester sieht der Studienverlaufsplan das Pflichtmodul „Lösungsorientiertes Praxisprojekt auf dem Gebiet Pflege/Pflegewissenschaften/Pflegemanagement“ vor. Das Modul soll in angeleiteter Form in einer einschlägigen Praxiseinrichtung abgeleistet werden, es kann zum Bachelorprojekt im folgenden Semester überleiten.

Die Studierenden schließen im achten Semester ihr Studium mit dem Pflichtmodul „Bachelorprojekt“ und einem der Wahlpflichtmodule „Programmplanung“, „Betriebliche Gesundheitsförderung“, „Konfliktmanagement“, „Besondere Pflegebedarfe“, „Pflege im internationalen Kontext“ oder „Programmplanung“ ab.

Die Lehrformen des Studiengangs bestehen laut § 6 Abs. 2 der Studienordnung aus Vorlesungen, Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung, Übungen, Seminaren, Praktika und Exkursionen (inhaltlich auf die Lehrinhalte abgestimmte Praxisbesuche).

§ 7 der Prüfungsordnung regelt hinsichtlich der Praxisanteile im Studium: „Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät GPW durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von acht oder mehr Wochen abgeleistet werden.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs passt insgesamt gut zu den definierten Eingangsqualifikationen und zu den Zugangsvoraussetzungen. Da die Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der definierten Zugangsvoraussetzungen fachliche Vorkenntnisse im Bereich von Gesundheit und Pflege mitbringen, besteht eine gute Anschlussfähigkeit.

Der Studiengang ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation auch stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut. In den ersten Semestern werden Fachkenntnisse zu den Feldern vermittelt, die nicht Teil der beruflichen Ausbildung sind, die aber für die spätere managerialen Aufgabengebiete bedeutsam sind, z.B. ökonomische, betriebswirtschaftliche und buchhalterische Kompetenzen. Dabei werden fachliche Kompetenzen im Bereich der qualitätsgesicherten Führung von Unternehmen im Pflegebereich sowie methodische Kompetenzen im Bereich des Projektmanagements und soziale Kompetenzen zur Unterstützung einer zeitgemäßen Mitarbeiterführung vermittelt. Die in der dem Studium vorangegangenen Ausbildung erworbenen Fachkompetenzen in einem Gesundheitsberuf werden insbesondere im siebten und achten Semester mit den Studiengangsinhalten verknüpft.

Die Gestaltung des Curriculums kann insgesamt als größtenteils passend und gut strukturiert bezeichnet werden. Alle wesentlichen Inhalte zur Qualifikation von Pflegemanagerinnen und -managern sind in der Studienordnung (vgl. „Anlage 1 Studienablaufplan“) hinterlegt. Der Studiengang eröffnet aus Sicht des Gutachtergremiums durch die Ausrichtung auf verschiedene Settings (Altenpflege, Akutkrankenhaus, Langzeitpflege, ambulante Pflege) und auf inhaltliche Schwerpunkte, die den Studierenden aus der Berufsausbildung aus praktischer Sicht bekannt sind, auch Freiräume für ein zielgruppenorientiertes, selbstgestaltetes Studium. Dazu tragen insbesondere die angebotenen Wahlpflichtmodule bei. Sie ermöglichen eine individuelle Profilbildung z.B. im Bereich der Gesundheitsförderung, die für die Absolventinnen und Absolventen wichtige relevante Berufsfelder eröffnen. Das Angebot von Wahlpflichtveranstaltungen könnte dabei ggf. noch etwas ausgebaut werden (z.B. neue Wohnformen, Beantragung von Drittmitteln).

Für das Modul „Bachelorprojekt“ werden bevorzugt pflegewissenschaftliche Zugänge in den Modulen genannt, während empirische Zugänge für Themen des Pflegemanagements deutlich geringer genutzt werden; ein berufsqualifizierender Abschluss im Studiengang „Pflegemanagement“ (B.Sc.) sollte jedoch aus Sicht des Gutachtergremiums die Managementqualifikation mehr in den Mittelpunkt stellen. Als Lehrinhalte sind aktuell definiert: „Planung eines pflegewissenschaftlichen Projekts; Diskussion von Thesen bzw. Fragestellungen und empirischen Strategien bei der Erstellung von wissenschaftlichen Studien im Fachgebiet bzw. den Fachgebieten Pflegewissenschaften und/oder Pflegemanagement; Einbeziehung von Auswirkungen bzw. Rahmenbedingungen des Ma-

agements einer Institution/ Einrichtung.“ Auch die Qualifikationsziele des Moduls weisen nicht eindeutig das Pflegemanagement aus („Die Studierenden können selbständig eine Bachelorarbeit im Fachgebiet Pflegewissenschaften bzw. Pflegemanagement konzipieren und erstellen.“). Das Gutachtergremium empfiehlt, den Fokus deutlicher auf die erforderlichen Kompetenzen des Pflegemanagements und weniger auf den Fokus Pflegewissenschaft zu legen und damit einen eindeutigeren Bezug zu managementbezogenen Themenschwerpunkten herzustellen. Die Modulbeschreibung des Moduls „Bachelorprojekt“ sollte sich stärker auf den Bereich des Pflegemanagements fokussieren und damit einen besseren Bezug zu den Qualifikationszielen des Studiengangs herstellen.

Auch die Qualifikationsziele des Moduls „Lösungsorientiertes Praxisprojekt auf dem Gebiet Pflege/Pflegewissenschaften/Pflegemanagement“ beziehen sich aktuell laut Modulbeschreibung stark auf die Themen Pflege und Pflegewissenschaft, weniger auf das Pflegemanagement. Aus Gutachtersicht sollten die Qualifikationsziele dieses Moduls das Pflegemanagement mehr in den Mittelpunkt stellen.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt in ausreichendem Umfang mit den Inhalten überein, wobei vor dem Hintergrund der beiden vorgenannten Empfehlungen auf eine entsprechende Umsetzung geachtet werden sollte.

Die Einbindung der Praxis ist insbesondere im 7. Semester durch die Durchführung eines Praxisprojekts in ausreichendem Umfang gewährleistet. Die Betreuung und Beratung der Studierenden erfolgt dabei durch die Dozierenden der Hochschule, während die Praxispartner ausschließlich über die Studierenden in die Planung der Praxisprojekte involviert sind. Dabei sollte aus Sicht des Gutachtergremiums darauf geachtet werden, dass die Studierenden während der Praxisphasen in den Praxiseinrichtungen genügend Freiraum für die Projektarbeit erhalten und nicht weiterhin überwiegend in der operativen Arbeit der Gesundheitseinrichtung eingesetzt werden (wobei der Bildungsauftrag der Einrichtung zu kurz kommen könnte), bzw. dass es zu Rollendiffusionen kommt, insbesondere dann, wenn die Praxiseinrichtung auch gleichzeitig Ort des Beschäftigungsverhältnisses ist. Denkbar wäre daher aus Sicht des Gutachtergremiums auch, mittelfristig mit Blick auf die erfolgreiche Realisierbarkeit des Praxisprojekts und den anvisierten Kompetenzerwerb im Praxisprojekt die Praktikumszeit ggf. zu reduzieren, um Studierenden die Möglichkeit zu geben, bspw. das Praxisprojekt an einer anderen Einrichtung zu absolvieren, wofür die Studierenden dann einen Teil ihres Urlaubes aufwenden könnten und somit auch nicht in einem direkten Beschäftigungsverhältnis stehen, wodurch eine klare Rollentrennung gegeben wäre (s.a. Kapitel Studierbarkeit).

Bei den Gesprächen mit den Studierenden aus den grundständigen Vollzeit-Studiengängen „Pflegemanagement“ (B.Sc.) und „Gesundheitsmanagement“ (B.Sc.) wurde der Eindruck kommuniziert, dass der Bezug zwischen der seitens der Hochschule vermittelten Theorie einerseits und der Berufspraxis andererseits noch ausbaufähig wäre. Dieser Aspekt ist im vorliegenden Studiengang

ebenfalls wichtig, und es wäre in der Umsetzung des Studiengangs auf eine Verschränkung von Theorie und Praxis und der Praxiserfahrungen der Studierenden und einer besseren Abbildung in den Modulbeschreibungen zu achten. In der Verschränkung von Theorie und Praxis wäre insbesondere der Bereich des Pflegemanagements zu fokussieren. In den Modulbeschreibungen ist der Praxisbezug bereits in einigen Modulen erkennbar abgebildet, u.a. in den Wahlpflichtmodulen „Gesundheitsförderung/Prävention/Rehabilitation“ und „Altern gestalten (Grundlagen und angewandte Gerontologie)“.

Der Abschlussgrad Bachelor of Science ist passend gewählt.

Die in der SPO dargelegten Lehr- und Lernformate sind ausreichend vielfältig (seminaristische Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung sowie Übungen) und an die Fachkultur im Management angepasst und angemessen. Die Studierenden erwähnten positiv den in organisatorischer Sicht schnellen Umstieg der Hochschule auf onlinebasierte Lernformate im Kontext der Coronapandemie, so dass der Studienfortschritt hierdurch nicht beeinträchtigt wurde. Daraus lässt sich auch für den vorliegenden Studiengang ein flexibler, konstruktiver Umgang mit möglichen Herausforderungen für die Lehre ableiten. Durch die hohe Anzahl von Seminaren und überschaubaren Gruppengrößen sowie die Evaluationen der Veranstaltungen können die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Modulbeschreibung des Moduls „Bachelorprojekt“ sollte sich stärker auf den Bereich des Pflegemanagements fokussieren und damit einen besseren Bezug zu den Qualifikationszielen des Studiengangs herstellen.
- In der Modulbeschreibung des Moduls „Lösungsorientiertes Praxisprojekt auf dem Gebiet Pflege/Pflegewissenschaften/Pflegemanagement“ sollte sich stärker auf den Bereich des Pflegemanagements fokussiert werden.
- Es sollte darauf geachtet werden, dass die Studierenden während der Praxisphasen in den Praxiseinrichtungen genügend Freiraum erhalten, sich dem Studium und der Projektarbeit zu widmen.

Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.)

Sachstand

(s. auch studiengangübergreifende Aspekte)

Als Eingangsqualifikation definiert die Hochschule in § 2 Abs. 2 der Studienordnung neben der Hochschulzugangsberechtigung eine mindestens dreijährige, abgeschlossene Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf.

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Pflichtmodule „Grundlagen der Ökonomie und Betriebswirtschaft“, „Grundlagen der empirischen Forschung“, „Einführung in die Bildungs- und Erziehungswissenschaften“ und „Kommunikation und Gesprächsführung“.

Im zweiten Semester folgen die Pflichtmodule „Rechtsgrundlagen des Managements im Gesundheitswesen“, „Pflegeforschung“ und „Schwerpunkte der Bildungs- und Erziehungswissenschaften“.

Im dritten Semester werden die Pflichtmodule „Person, Verhalten und Gesundheit“, „Klientenbezogen Beraten und Anleiten“ und „Einführung in die Fachdidaktik“ angeboten, Studierende belegen daneben eins der Wahlpflichtmodule „Gesundheitsförderung/Prävention/Rehabilitation“ und „Altern gestalten (Grundlagen und angewandte Gerontologie)“.

Es schließt sich das vierte Semester mit den Pflichtmodulen „Entwicklung, Analyse und Kritik empirischer Studien“, „Personalmanagement, Personalentwicklung“, „Einführendes Unterrichtspraktikum“ und „Projektmanagement (Unterrichtspraktikum II)“ an.

Das fünfte Semester sieht die Pflichtmodule „Projektmanagement (Unterrichtspraktika II)“, „Vertiefende Fachdidaktik“ und „Fort- und Weiterbildungsmanagement“ vor. Daneben wird eins der Wahlpflichtmodule „Gesundheitsförderung/Prävention/Rehabilitation“ oder „Altern gestalten (Grundlagen und angewandte Gerontologie)“ belegt.

Im sechsten Semester werden die Pflichtmodule „Qualitätsmanagement“, „Mediendidaktik und Präsentation“ und „Akute und chronische Erkrankungen und deren Versorgung“ belegt.

Im siebten Semester sieht der Studienverlaufsplan das Pflichtmodul „Vertiefendes Unterrichtspraktikum“ vor. Das Modul soll in angeleiteter Form in einer einschlägigen Praxiseinrichtung abgeleistet werden, es kann zum Bachelorprojekt im folgenden Semester überleiten.

Die Studierenden schließen im achten Semester ihr Studium mit dem Pflichtmodul „Bachelorprojekt“ und einem der Wahlpflichtmodule „Betriebliche Gesundheitsförderung“, „Konfliktmanagement“, „Besondere Pflegebedarfe“, „Pflege im internationalen Kontext“ oder „Programmplanung“ ab.

Die Lehrformen des Studiengangs bestehen laut § 6 Abs. 2 der Studienordnung aus Vorlesungen, Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung, Übungen, Seminaren, Praktika und Exkursionen (inhaltlich auf die Lehrinhalte abgestimmte Praxisbesuche). Zur Unterstützung der Studierenden sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben (vgl. § 7 der Studienordnung).

§ 7 der Prüfungsordnung regelt hinsichtlich der Praxisanteile im Studium: „Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät GPW durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von acht oder mehr Wochen abgeleistet werden.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang richtet sich an Personen mit einer abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf. Da die berufliche Qualifikation im Gesundheits- bzw. Pflegebereich eine wichtige Voraussetzung für eine pädagogische Tätigkeit an Gesundheits- und Pflegefachschulen sowie in der Praxisanleitung ist, ist diese Zugangsvoraussetzung generell angemessen. Bei einer genaueren Durchsicht des Curriculums (s.u.) fällt jedoch auf, dass die Modulhalte sich insbesondere auf die Pädagogik für *Pflegeberufe* fokussieren und hier insbesondere auf die Altenpflege. Dieser Eindruck einer Fokussierung auf die Pflegepädagogik bestätigte sich bei den Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule, die ebenfalls Personen aus dem Pflegebereich – und dabei sowohl Praxisanleiterinnen und -anleiter als auch generell Berufspraktiker und -praktikerinnen, die sich stärker in Richtung Praxisanleitung qualifizieren möchten – als aktuell wichtigste Zielgruppe und die Pflegepädagogik als überwiegend thematisierte Berufspädagogik nannten; auch der aktuelle Fokus auf die Altenpflege wurde bestätigt. Jedoch wurde auch seitens der Hochschule mitgeteilt, dass zukünftig eine Erweiterung der Zielgruppe und der behandelten berufspädagogischen Fragestellungen im Studiengang angedacht sei, beispielsweise in Richtung Hebammenwissenschaft oder Physiotherapie. Diese Erweiterung scheint aus Gutachtersicht sinnvoll, auch wenn sie aktuell noch eine große Herausforderung für die Hochschule darstellt; diese Erweiterung kann jedoch zukünftig den Austausch unter den Studierenden unterschiedlicher fachlicher Provenienz bereichern. Daher ist die Definition der Zielgruppe formal stimmig und generell auch inhaltlich gerechtfertigt, wäre jedoch hinsichtlich der Passung zum Curriculum zu überprüfen (s.u.).

Das Curriculum enthält einige wichtige Themen für zukünftige Gesundheits- und Pflegepädagoginnen und -pädagogen. Dazu gehören die Module „Einführung in die / Schwerpunkte der Bildungs- und Erziehungswissenschaften“, „Einführung in die Fachdidaktik“, „Unterrichtspraktikum“, „Klientenbezogen Beraten und Anleiten“, „Fort- und Weiterbildungsmanagement“ sowie „Kommunikation und Gesprächsführung“. Im dritten und im letzten Semester des Studiengangs werden 6 Wahl-(Pflicht-)Module angeboten. Diese werden gemeinsam mit Studierenden anderer Studiengänge belegt. Sie ermöglichen eine begrüßenswerte individuelle Profilbildung z.B. in den Bereichen Gesundheitsförderung oder Konfliktmanagement, die für Bachelorabsolventinnen und -absolventen eines pflege- und gesundheitspädagogischen Studiengangs relevante Berufsfelder eröffnen.

In Bezug zu den Studiengangzielen, zum Studiengangstitel und zur inhaltlichen Ausgestaltung sieht das Gutachtergremium jedoch noch Optimierungsbedarf. Es sollen im Studiengang berufspädagogische Kompetenzen im Pflege- und Gesundheitsbereich vermittelt werden. Aktuell fehlen im Curriculum berufspädagogische Grundlagen und Facetten für den Pflege- und Gesundheitsbereich, die erst die anvisierte Erweiterung des fachlichen Spektrums der möglichen zukünftigen Studierenden sicherstellen würden. Momentan ist das Curriculum eher pflegewissenschaftlich geprägt. Nach dem Eindruck der Gutachtergruppe sind bspw. der Fachqualifikationsrahmen Pflegedidaktik (<https://docplayer.org/164738080-Fachqualifikationsrahmen.html>) sowie gegenwärtige Fachdiskurse zum Thema Didaktik der beruflichen Bildung in den Gesundheitsberufen und der Interdisziplinäre hochschulische Fachqualifikationsrahmen für die therapeutischen Gesundheitsfachberufe in der Ergotherapie, Physiotherapie und Logopädie (FQR-ThGFB) (FQR_ThGFB_HVG_2014_final.pdf (hv-gesundheitsfachberufe.de)) sowie die Empfehlungen zur Entwicklung und Sicherung von konsekutiven EZW-Studiengängen nur bedingt berücksichtigt worden. Daher kommt das Gutachtergremium zu dem Schluss, dass das Fach Berufspädagogik für den Pflege- und Gesundheitsbereich stärker im Curriculum verankert werden muss. Alternativ würde die Möglichkeit bestehen, sich lediglich auf einen Bereich zu fokussieren, d.h. Pflege oder Gesundheit.

Auch der Bereich der Gesundheits- und Pflegewissenschaft ist im Curriculum nur unzureichend vertreten und muss ausführlicher vermittelt werden, da Berufspädagoginnen und -pädagogen im Pflege- und Gesundheitsbereich mit Grundlagen der Gesundheits- und Pflegewissenschaft quasi als ‚Erstfach‘ vertraut sein müssen und eine theoretisch-kritische Fundierung ihrer Lehre benötigen. Pflegewissenschaftliche Grundlagen sowie pflegewissenschaftliche Perspektiven auf Krankheitslehre und Pflegearbeit in unterschiedlichen Formen und Kontexten bilden daher eine wichtige Ausgangsbasis für die Vermittlung von Methoden zur evidenzbasierten Entscheidungsfindung im Studium und in der Pflegepraxis; hier kann zwar auf die Kenntnisse aus der Berufsausbildung rekurriert werden, jedoch soll deren wissenschaftlichen Fundierung und theoretische Durchdringung im Mittelpunkt stehen. Bereits integrierte Module in diesem Themenfeld beziehen sich sinnvollerweise auf Aspekte der Pflege im Allgemeinen („Akute und chronische Erkrankungen und deren Versorgung“, „Besondere Pflegebedarfe“) und Gerontologie im Speziellen („Altern gestalten“). Daneben könnte beispielsweise das für die Gesundheits- und Pflegepädagogik unabdingbare Modul „Grundlagen der Pflegewissenschaft“, welches im Studiengang „Pflegemanagement“ (B.Sc.) angeboten wird, auch im vorliegenden Studiengang gewinnbringend angeboten werden. Der Hinweis der Hochschule bei den Gesprächen, dass diese Inhalte im Modul „Pflegeforschung“ enthalten seien, welches die Studierenden beider Studiengänge im zweiten Semester gemeinsam studieren, ist aus Sicht des Gutachtergremiums problematisch, weil damit unterschiedliche Ausgangsvoraussetzungen für diesen Modul in beiden Studiengängen existieren. Die Management-Studierenden haben das Modul „Grundlagen der Pflegewissenschaft“ im ersten Semester besucht und können darauf aufbauen, die

Berufspädagogik-Studierenden hingegen nicht. Darüber hinaus wäre auch der Bereich Gesundheitswissenschaft entsprechend inhaltlich abzubilden. Aktuell beziehen sich Ziele, Zielgruppe und Studiengangstitel auf den Gesundheits- und Pflegebereich, während sich das Curriculum überwiegend nur auf den Pflegebereich bezieht. Dies muss in Einklang gebracht werden. Während das Gutachtergremium aktuell eher eine Begrenzung auf den Pflegebereich vorschlägt, wäre auch eine Berücksichtigung des Gesundheits- und Pflegebereichs sinnvoll vertretbar, wie ihn auch die Hochschule anstrebt.

Die umfassendere Aufnahme der beiden Themenblöcke – Gesundheits- und Pflegedidaktik sowie Gesundheits- und Pflegewissenschaft – in das Curriculum bedingt auch eine stärkere Bezugnahme auf die Gesundheits- und Pflegedidaktik sowie Gesundheits- und Pflegewissenschaft im Modulhandbuch. Daneben wäre es sinnvoll, Inhalte zu Berufsbildungspolitik und Berufsbildungsrecht im Curriculum weitergehend aufzugreifen und diese auch auf die Gesundheits- und Pflegeberufe zu beziehen.

Zudem fiel dem Gutachtergremium auf, dass spezifische Inhalte im Curriculum für zukünftige Berufspädagoginnen und -pädagogen im Gesundheits- und Pflegebereich verzichtbar wären. Dies betrifft insbesondere die managementbezogenen Inhalte („Personalmanagement, Personalentwicklung“, „Rechtsgrundlagen des Managements“). Lehrende nehmen in der Regel keine Leitungspositionen ein und konzentrieren sich schwerpunktmäßig auf die Unterrichtsgestaltung, daher scheint das Argument der Hochschule bei den Gesprächen, dass auch zukünftige Lehrende über Managementkenntnisse verfügen müssen, aus Gutachtersicht nicht ganz überzeugend. „Grundlagen der Ökonomie und Betriebswirtschaft“ erscheint zudem als erstes Modul im Modulhandbuch, was eine eher abschreckende Wirkung auf Berufspädagogikstudierende haben könnte. Auch wiesen die Studierenden im Gespräch auf die erforderlichen mathematischen Grundkenntnisse und die Bedeutung der studentischen Tutorien hierbei hin, weshalb im Fall der Beibehaltung des Moduls anzuregen wäre, diese Kenntnisse als „Empfohlene Voraussetzungen“ im Modulhandbuch zu definieren. Das Modul „Rechtsgrundlagen des Managements im Gesundheitswesen“ weist auf ein Managementprofil hin, welches für den Studiengang nicht sinnvoll erscheint; anzuraten wäre hier eher ein stärkerer Einbezug der rechtlichen Grundlagen der Ausbildung in Gesundheitsfachberufen sowie eine Einführung in das Schulrecht. Auch das Modul „Personalmanagement, Personalentwicklung“ ist sehr stark managementorientiert und bahnt Kompetenzen an, die für Bachelorabsolventinnen und -absolventen sowohl an Schulen als auch in Einrichtungen wenig relevant sind und erst auf Masterniveau angemessen wären. Daher sollte die Berücksichtigung managementbezogener Inhalte im Curriculum des Studiengangs nochmals überdacht werden.

Die Abschlussbezeichnung für den Studiengang Bachelor of Arts ist inhaltlich passend.

Im Studiengang werden im vierten, fünften und siebten Semester 3 Hospitations- bzw. Praktikumsphasen ermöglicht („Einführendes Unterrichtspraktikum“, „Projektmanagement (Unterrichtspraktikum II)“ sowie „Vertiefendes Unterrichtspraktikum“), was von den Gutachterinnen und Gutachtern sehr positiv gesehen wird, da hierdurch in ausreichendem Umfang eine stufenweise, von der Hochschule reflexiv-begleitete Heranführung an eine pädagogische Tätigkeit ermöglicht wird.

Der Begriff ‚Unterrichtspraktikum‘ passt zu den Qualifikationszielen des Studiengangs (vermittelnde Tätigkeiten in Aus-, Fort und Weiterbildungen). Aufgrund der mit dem Bachelorniveau verbundenen, etwas eingeschränkten Tätigkeitsfelder der zukünftigen Absolventinnen und Absolventen sollte mit den drei genannten Praxismodulen jedoch nicht überwiegend Unterricht als Tätigkeitsfeld vorgesehen werden, sondern es sollten explizit auch Praxiserfahrungen in Tätigkeitsfeldern wie (zentrale) Praxisanleitung, innerbetriebliche Fortbildung, Beratung, Patientenedukation, Gesundheitsförderung usw. angestrebt und entsprechend im Modulhandbuch verankert werden.

Im Modul „Einführendes Unterrichtspraktikum“ mit den Lehrinhalten „Hospitation und Begleitung von erfahrenen Pädagogen in realen Schulsituationen; Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Unterrichtseinheit unter Anleitung“ sollte der Umfang der vorgesehenen Hospitationen bzw. des Unterrichts definiert werden, damit für Studierende die Gewichtung des Arbeitsaufwands und die Bedeutung der praktischen Anteile transparent ist. Aktuell ist in der Modulbeschreibung ein gesamtarbeitsaufwand von 180 Stunden, eine Lehrveranstaltung mit 3 SWS sowie eine Selbststudienzeit von 135 Stunden angegeben. Aus der Angabe der Selbststudienzeit geht nicht eindeutig hervor, welchen Umfang die Hospitationen haben sollen.

Nicht ganz passend ist aus Gutachtersicht der Modultitel „Projektmanagement (Unterrichtspraktika II)“ – im Modulhandbuch abweichend als „Projektmanagement“ bezeichnet –, da es im Modul zwar um das Management von Projekten mit pädagogischem Profil und nicht um die Durchführung von Unterrichtspraktika (Qualifikationsziele: „Die Studierenden können eigenständig ein Projekt mit pädagogischem bzw. berufspädagogischen oder gesundheitspädagogischem Bezug konzipieren, durchführen und die Projektergebnisse in einem Projektbericht darlegen.“) – etwa als Unterrichtseinheiten – geht, die „Unterrichtspraktika“ aber zum Modultitel gehören. Der Modultitel sollte daher angepasst werden. Auch sollte die Angabe zum Leistungsnachweis korrigiert werden („Leistungsnachweis: Praktikumsbericht mit Unterrichtsplanung“), da sich dieser auf ein Unterrichtspraktikum, die weiteren Modulinhalte aber auf ein anderweitiges berufspädagogisches Projekt beziehen.

In der Modulbeschreibung des Moduls „Vertiefendes Unterrichtspraktikum“ müssen die Lehrinhalte noch angegeben werden. Auch müssen die Qualifikationsziele (aktuell: „Planung und Durchführung von Unterricht an einer Schule im Gesundheitswesen (je nach Landesrecht)“) kompetenzorientiert und passend zu den beruflichen Möglichkeiten der Bachelorabsolventinnen und -absolventen formuliert werden.

Im Rahmenausbildungsplan (Anlage 1 zur Anlage 7 zum Selbstbericht, Ordnung des Praxismoduls für den Bachelorstudiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe) wird im Abschnitt 2, Satz 2 das Ziel des Management-Praktikums ausgewiesen: „Das Praxismodul wird im siebten Semester durchgeführt. Dieser zeitliche Rahmen gewährleistet, dass der Student über die für die erfolgreiche Durchführung notwendigen Kenntnisse verfügt. Es hat zum Ziel, sich in die verantwortungsvollen Tätigkeiten des *Pflegemanagements* in vielen Berufsfeldern einzuarbeiten.“ Hier muss der Bezug zur Gesundheits- und Pflegepädagogik hergestellt werden. Dies muss angepasst werden. Auch wäre anzuraten, im Rahmenausbildungsplan auf die o.g. alternativen Tätigkeitsfelder für Bachelorabsolventinnen und Absolventen hinzuweisen.

Bei den Gesprächen mit den Studierenden aus den grundständigen Vollzeit-Studiengängen „Pflegemanagement“ (B.Sc.) und „Gesundheitsmanagement“ (B.Sc.) wurde der Eindruck kommuniziert, dass der Bezug zwischen der seitens der Hochschule vermittelten Theorie einerseits und der Berufspraxis andererseits noch ausbaufähig wäre. Dieser Aspekt ist im vorliegenden Studiengang ebenfalls wichtig und wäre entsprechend umzusetzen, da die Studierenden aufgrund ihrer Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf bereits über umfassende Praxiserfahrung verfügen. Es wird jedoch aus Sicht des Gutachtergremiums wichtig sein, im vorliegenden Studiengang den Bezug zwischen Theorie und Praxis insbesondere auf den Bereich Gesundheits- und Pflegepädagogik zu fokussieren. In den Modulbeschreibungen wird der Praxisbezug bereits teilweise berücksichtigt.

Bei den Gesprächen mit der Hochschule wurde diskutiert, welche Anschlussmöglichkeiten Bachelorabsolventinnen und -absolventen haben werden, da Masterabschlüsse bzw. ein Staatsexamen insbesondere für die Lehrbefähigung an staatlichen und privaten Berufsfachschulen im Pflege- und Gesundheitsbereich erforderlich sind. Aktuell ist ein entsprechender Studiengang an der Hochschule nicht geplant, da zuerst einmal der Bachelorstudiengang etabliert werden soll, was aus Sicht des Gutachtergremiums nachvollziehbar ist. Das Gutachtergremium regt jedoch an, frühzeitig über die Etablierung anschlussfähiger Studienprogramme nachzudenken bzw. entsprechende Kooperationen mit anderen Hochschulen anzubahnen, wobei die Vorgaben zur Lehrbefähigung an Berufsfachschulen im Pflege- und Gesundheitsbereich in Deutschland sowie speziell in Sachsen zu berücksichtigen wären. Nach den ersten Erfahrungen mit dem Studiengang sollte daher auch die Anschlussfähigkeit der zukünftigen Alumni zu einem Masterstudium sowie der Berufseinstieg evaluiert und ggf. entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

Die Lehrformen im Studiengang sind passend, kompetenzorientiert und ausreichend variantenreich ausgewählt. Die Studierenden erwähnten positiv den in organisatorischer Sicht schnellen Umstieg der Hochschule auf onlinebasierte Lernformate im Kontext der Corona-Pandemie, so dass der Studienfortschritt hierdurch nicht gestört war. Daraus lässt sich auch für den vorliegenden Studiengang ein flexibler, konstruktiver Umgang mit möglichen Herausforderungen für die Lehre ableiten.

Hochschuldidaktische Konzepte, wie das Forschende Lernen und das Projektlernen, die die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbinden, finden in angemessenem Umfang Eingang in die Studiengangskonzeption.

Als positiv hervorzuheben ist aus Sicht des Gutachtergremiums die Verzahnung zwischen den Studiengängen der Fakultät für Pflege- und Gesundheitswissenschaft, die sich u.a. in studiengangübergreifenden Modulen zeigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Berufspädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe sowie die Gesundheits- und Pflegewissenschaft müssen stärker im Curriculum verankert werden. In diesem Zusammenhang wäre eine auch eine Fokussierung auf den Bereich Pflegepädagogik und Pflegewissenschaft möglich, mit einer entsprechenden Anpassung der Ziele, des Studiengangstitels, des Curriculums und der Zielgruppe.
- In der Modulbeschreibung des Moduls „Vertiefendes Unterrichtspraktikum“ müssen die Lehrinhalte angegeben und die Qualifikationsziele kompetenzorientiert sowie passend zu den beruflichen Möglichkeiten der Bachelorabsolventinnen und -absolventen formuliert werden.
- Der Rahmenausbildungsplan muss in Abs. 2 Satz 3 auf den Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.) angepasst werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Berücksichtigung managementbezogener Inhalte im Curriculum des Studiengangs sollte überdacht werden.
- Aufgrund der mit dem Bachelorniveau verbundenen, eingeschränkten Tätigkeitsfelder der zukünftigen Absolventinnen und Absolventen sollte mit den Praxismodulen auch explizit Praxiserfahrung in Tätigkeitsfeldern wie (zentrale) Praxisanleitung, innerbetriebliche Fortbildung, Beratung, Patientenedukation und Gesundheitsförderung angestrebt und entsprechend im Modulhandbuch verankert werden.
- Der Modultitel „Projektmanagement (Unterrichtspraktika II)“ sollte angepasst werden und sich stärker auf die tatsächlichen Lehrinhalte beziehen.
- Im Modul „Einführendes Unterrichtspraktikum“ sollte der Umfang der vorgesehenen Hospitationen bzw. des Unterrichts definiert werden.

- Im Modul „Projektmanagement (Unterrichtspraktika II)“ sollte die Angabe zum Leistungsnachweis korrigiert werden.
- Nach den ersten Erfahrungen mit dem Studiengang sollten die Anschlussfähigkeit zum Masterstudium und der Berufseinstieg evaluiert und ggf. entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Das Kriterium wird studiengangsübergreifend formuliert, da es auf beide Studiengänge in gleicher Weise zutrifft.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Um den Studierenden die Möglichkeit zu eröffnen, Studienabschnitte im Ausland zu absolvieren, wurden durch die Hochschule nach eigenen Angaben mehrere internationale Kooperationsverträge abgeschlossen bzw. verlängert. Diese Verträge dienen dem Studierendenaustausch insbesondere zum Absolvieren des Praxismoduls und zur Bearbeitung des Bachelorprojektes. Sie können aber auch zum Erwerb bestimmter fachlicher und überfachlicher Kompetenzen genutzt werden. Die Kooperationsverträge sind so angelegt, dass neben der fachlichen Betreuung auch die Befreiung von Studiengebühren und/ oder die Unterstützung bei anfallenden Kosten vereinbart wird. Auslandsaufenthalte kommen auch durch individuelle Bewerbungen von Studierenden oder die Beteiligung an internationalen Programmen zustande (z.B. WHO, DAAD, Leonardo-Programm Sachsen) zustande. Bei der Organisation der Auslandsaufenthalte werden die Studierenden durch das International Office der WHZ unterstützt und beraten.

Vertraglich abgesicherte Kooperationen der Fakultät bestehen weiterhin mit folgenden Institutionen:

- Senioren- und Seniorenpflegeheim gGmbH, Zwickau
- Gemeinnützige Wohn- und Pflegezentrum Annaberg-Buchholz GmbH
- Klinikum Chemnitz gGmbH
- Heinrich-Braun-Klinikum Zwickau
- TÜV-Süd / TÜV Süd Akademie

Langjährige Kooperationspartner sind daneben regionale und überregionale Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken sowie Träger der freien Wohlfahrt (DRK, AWO, Caritas, Diakonie, DPWV) sowie der Medizinische Dienst der Krankenkassen in Sachsen e.V. (MDK), der TÜV Rheinland, das

Hospiz Zwickau, die Krankenhausseelsorge, Paracelsus-Kliniken und andere. Die Fakultät ist nach eigenen Angaben regelmäßig an den Pflegemessen in Nürnberg und Hannover inhaltlich beteiligt.

Geeignet für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule bzw. im Ausland ist nach Auskunft der Hochschule insbesondere das siebte Semester. Durch die Dauer des Moduls „Lösungsorientiertes Praxisprojekt auf dem Gebiet Pflege/Pflegewissenschaften/Pflegemanagement“ im Studiengang „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.) sowie „Vertiefendes Unterrichtspraktikum“ im Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.) wird ein Mobilitätsfenster im Studium geschaffen, weil damit auch die Möglichkeit des Studiums in Ländern geboten wird, deren Studiengänge in *academic years* gegliedert sind. Förderprogramme wie etwa ERASMUS, die an eine Mindestdauer des Praktikums gebunden sind, können dadurch in Anspruch genommen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Möglichkeit des Auslandsaufenthalts oder von Kooperationen mit der Praxis für die Studierenden im Zuge des Studiums besteht; es bestehen Kontakte zu ausländischen Hochschulen sowie zu regionalen Unternehmen. Dadurch sind Kooperationen auch hinsichtlich des Bachelorprojekts möglich, und auch die finanzielle Unterstützung der Studierenden im Zuge ihres Auslandsaufenthalts wird seitens der Hochschule gefördert.

Durch die Module „Lösungsorientiertes Praxisprojekt auf dem Gebiet Pflege/Pflegewissenschaften/Pflegemanagement“ und „Vertiefendes Unterrichtspraktikum“ wird in beiden Studiengängen im siebten Semester ein geeignetes Mobilitätsfenster geschaffen.

Die Unterstützung der Studierenden durch das International Office der Hochschule sowie die Möglichkeit der Teilnahme am ERASMUS-Förderprogramm wird gutachterseitig als positiv angesehen. Studierende berichteten bei den Gesprächen davon, dass die Möglichkeit des Auslandsaufenthalts seitens der Hochschule propagiert wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften verfügt für die zu akkreditierenden Studiengänge nach eigenen Angaben intern über zehn hauptamtliche Professorinnen bzw. Professoren und eine hauptamtliche Lehrkraft für besondere Aufgaben mit einem Gesamtdeputat von 390 SWS pro Jahr. Die internen Lehrkräfte werden von zwei Honorarprofessoren mit 2 SWS pro Jahr und durch Lehrbeauftragte aus Wirtschaft und Forschung im Umfang von 26 SWS pro Jahr unterstützt. Zum

Zeitpunkt der Einreichung des Selbstberichts (Mai 2021) war in der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften eine Professur unbesetzt (voraussichtliche Denomination: Professur für Pflegepädagogik / Fachdidaktik). Bis zur endgültigen Besetzung ist die Absicherung der Lehre durch die Besetzung einer Vertretungsprofessur geplant.

Die wissenschaftliche Qualifikation und Berufserfahrung der Lehrenden (vgl. Anlage 15 zum Selbstbericht) wird nach Angaben der Hochschule durch die Berufungsverfahren bzw. Einstellungsverfahren der WHZ sichergestellt. Entsprechende wissenschaftliche Tätigkeiten der hauptamtlichen Professoren werden jährlich in der Forschungsdatenbank (FIS) der Hochschule veröffentlicht, die von den Mitgliedern der Hochschule auf den Websites der WHZ online einsehbar sind. Die einzelnen wissenschaftlichen Profile der hauptamtlichen Lehrkräfte der Fakultät sind jeweils in aktueller Form auf der Website der Fakultät online einsehbar (vgl. Anlage 21 zum Selbstbericht). Darüber hinaus erscheint periodisch eine Printversion des Magazins „Campus Forschung“, das an einen breiteren Adressatenkreis gerichtet ist und über die verschiedenen Forschungsaktivitäten berichtet.

Bei Berufungen von Professorinnen und Professoren gelten die Vorgaben gemäß § 57 ff Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz. Diese Vorgaben sind nach Angabe im Selbstbericht bei allen Professorinnen und Professoren, die in den zu akkreditierenden Studiengängen lehren, eingehalten worden. Ferner wurde bei allen Berufungen darauf geachtet, dass die zu Berufenen bereit sind, sich regional zu vernetzen und profilbildend in der Fakultät mitzuwirken.

Die Förderung der Lehrkompetenz gehört nach Auskunft der Hochschule zu den Kernelementen nachhaltiger Qualitätssicherung in der Lehre. Im Rahmen der Projektförderung im Qualitätspakt Lehre ist es möglich, die Teilnahme Lehrender an extern angebotenen hochschuldidaktischen Weiterbildungsveranstaltungen finanziell zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten des seit dem Jahr 2009 bestehenden Hochschuldidaktischen Zentrum Sachsen (HDS). Dieses an der Universität Leipzig angesiedelte, sachsenweit hochschulübergreifende Projekt soll vor allem die hochschuldidaktische Weiterbildung der Lehrenden befördern. Zudem besteht ein umfangreiches Angebot an hochschuldidaktischen Weiterbildungen für beispielsweise neu an die WHZ berufene Professoren. Bei Inanspruchnahme dieser Weiterbildungsangebote durch neu berufene Professoren ist innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Berufung eine Abminderung des Lehrdeputats von bis zu 2 SWS pro Semester möglich. Diese Angebote umfassen unter anderem Präsentations- und Kommunikationstechniken, werden durch erfahrene Hochschuldidaktiker durchgeführt und sind für Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräfte der WHZ kostenlos.

Bei der Begehung wurde noch die Lehrverfassung der Westsächsischen Hochschule Zwickau vorgelegt. Diese wird hochschulseitig als Leitidee für die Lehre, als normative Beschreibung der Verfasstheit von Lehre, verstanden. Beides, die Lehre und die Lehrverfassung, sollen mit den Angehörigen der Hochschule weiterentwickelt, ausdifferenziert und ergänzt werden.

Aufgrund der zeitweiligen Erhöhung der Anzahl der Studienplätze erfolgte die befristete Einstellung von weiteren Lehrkräften im Rahmen des Überlastpaktes (Ü300) bzw. des Sonderprogramms Studienerfolg durch Kompetenz (StudoKo), die bis zum 31.12.2021 verlängert wurden. Aus Mitteln des Überlastpaktes erfolgt derzeit (Stand: Mai 2021) die Finanzierung mehrerer Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie einer 0,3 VK LBA-Stelle und einer 0,3 VK LBA-Stelle. Darüber hinaus wird zu 0,5 VK eine Sekretariatsstelle aufgestockt. Aus Restmitteln des Hochschulpaktes erfolgt darüber hinaus die Finanzierung einer Lehrkraft für besondere Aufgaben zu 0,5 VK. Bei den Planungen der zukünftigen Auslastungen konnten die jeweiligen Abminderungen durch Ämter in der Selbstverwaltung und ein eventuelles Forschungsfreiemester nur bedingt mit eingeplant werden. Derzeit werden diese Abminderungen durch die zusätzlich beschäftigten Lehrkräfte sichergestellt. Zu den internen Leistungen von 372 SWS und den derzeitig vorhandenen Lehraufträgen von 21,5 SWS kommen die Leistungen der Wirtschaftswissenschaften (24 SWS), so dass sich ein Gesamtdeputat von 416,5 nutzbaren SWS durch hauptamtliche Lehrkräfte ergibt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.)

Sachstand

(s. auch studiengangübergreifende Aspekte)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Fakultät hat eine lange Tradition im Bereich des Gesundheits- und Pflegemanagements. Dies spiegelt sich auch im Personalportfolio wider. Anhand der Qualifikationsprofile des Personals lässt sich ein Fokus auf managementbezogene Themen erkennen, die Denominationen von zwei Professuren adressieren explizit Managementthemen. Mit den Denominationen bzw. Qualifikationen ‚Management im Gesundheitswesen‘, ‚Managementtechniken im Pflegewesen‘, ‚Pflegewissenschaft‘, ‚Gesundheitsökonomie‘ und ‚Recht im Gesundheits- und Pflegewesen‘ werden aus Sicht des Gutachtergremiums fundamentale Kompetenzbereiche für den Studiengang in angemessenem Umfang abgedeckt. Auch die vielen inhaltlichen Überschneidungen des geplanten Studiengangs „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.) mit den bereits etablierten Studiengängen „Pflegemanagement“ (B.Sc.) und „Gesundheitsmanagement“ (B.Sc.) belegen eine gute Passung zwischen Lehranforderungen und Kompetenzen der Lehrenden.

Die personelle Ausstattung für den Studiengang „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.) ist gut. Die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften verfügt für die beiden zu akkreditierenden Studiengänge nach eigenen Angaben über zehn hauptamtliche Professorinnen bzw. Professoren und eine hauptamtliche Lehrkraft für besondere Aufgaben mit einem Gesamtdeputat von 390 SWS /Jahr.

Externe Lehrbeauftragte aus den Bereichen Wirtschaft und Forschung ergänzen im Umfang von 26 SWS pro Jahr die Lehre. Für den kapazitären Aufwuchs sollen nach Aussagen der Hochschulleitung an der Fakultät 5 weitere Stellen (überwiegend Professorenstellen) ausgeschrieben werden. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurde deutlich, dass für den Ausbau der Stellen Landesmittel zur Verfügung stehen.

Mit den zehn Professuren, der hohen Anzahl an Lehrbeauftragten und den in Aussicht stehenden Neuberufungen, die jeweils anteilig dem Studiengang zugutekommen werden, ist aus Sicht des Gutachtergremiums eine solide Basis für die Betreuung der Studierenden des Studiengangs gesichert. Die Mehrzahl der Veranstaltungen kann durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt werden. Für die Neuberufungen liegt ein schlüssiges Personaltabelleau vor.

Die wissenschaftliche Qualifikation und Berufserfahrung der Lehrenden (vgl. Anlage 15 zum Selbstbericht) wird nach Angaben der Hochschule durch die Berufungsverfahren bzw. Einstellungsverfahren der WHZ sichergestellt. Im Rahmen der Projektförderung im Qualitätspakt Lehre ist es möglich, an der WHZ Lehrenden die Teilnahme an extern angebotenen hochschuldidaktischen Weiterbildungsveranstaltungen finanziell zu unterstützen. Zudem besteht ein umfangreiches Angebot an hochschuldidaktischen Weiterbildungen für beispielsweise neu an die WHZ berufene Professoren. Bei Inanspruchnahme dieser Weiterbildungsangebote durch neu berufene Professoren ist innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Berufung eine Abminderung des Lehrdeputats von bis zu 2 SWS pro Semester möglich.

Die Hochschule Zwickau wird aus Sicht des Gutachtergremiums im Hinblick auf ihre Personalentwicklungspolitik ihrer laufenden strategischen und nachhaltigen Verantwortung zukünftige Leistungsträger für das Pflegemanagement weiterzuentwickeln, gerecht. Die Möglichkeiten zur didaktischen Weiterqualifizierung der Lehrenden durch das Hochschuldidaktische Zentrum in Leipzig, verbunden mit einer Reduzierung des Lehrdeputats um bis zu 4 SWS, sind gut beschrieben und zeichnen sich durch differenzierte Angebote aus. Die pädagogisch-didaktische Qualität der Lehrenden wird daher durch ein strukturiertes Bildungskonzept sowie Lehrbefreiungen für Neuberufende nachvollziehbar gefördert. Insgesamt scheint die Hochschule Zwickau für den Bereich Pflegemanagement einen Ort geschaffen zu haben, der eine gute Lehr- und Lernatmosphäre bietet und Studierende kontinuierlich begleitet. Dies wurde auch in den Gesprächen mit den Studierenden deutlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.)

Sachstand

(s. auch studiengangsübergreifende Aspekte)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die für diesen Studiengang notwendige Personalausstattung schöpft überwiegend aus den in der Fakultät vorhandenen Personalressourcen, aus denen der zusätzliche Bedarf überwiegend gedeckt werden soll. Die Qualifikationsschwerpunkte liegen bei ökonomischen, rechtlichen und Managementqualifikationen sowie im Bereich der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung. Forschungsschwerpunkte liegen in der Demenzforschung und der Anwendung von Technik im Alter sowie der Implementierung von Expertenstandards und der Versorgungsqualität bei chronischen Erkrankungen. Weitere studiengangspezifische Anknüpfungsmöglichkeiten ergeben sich im Bereich der pädagogischen Psychologie. Eine neu zu besetzende Professur ist im Selbstbericht mit der Denomination ‚Pflegeforschung/Angewandte Pflegewissenschaften‘ ausgewiesen.

Der neue Studiengang profitiert von den vorhandenen Personalressourcen insbesondere aus den Bereichen Management, Recht und Pflegewissenschaft, sodass weite Teile des vorgesehenen Studiengangskonzepts durch hauptberufliches Lehrpersonal abgedeckt werden können. Zwei Professoren verfügen über einen erziehungswissenschaftlichen Hintergrund und können entsprechende Anteile des Studiengangskonzepts übernehmen. Ein Teil der zusätzlichen Aufgaben soll durch Lehraufträge übernommen werden. Die Hochschulleitung stellte im Gespräch eine Strategie zur Besetzung der Stellen in der Fakultät vor. Prioritär soll der Schwerpunkt der Pflegedidaktik auf den Planstellen ausgebaut werden. Dies ist in Anbetracht des bisherigen Kompetenzportfolios zu begrüßen.

Zusätzlicher Lehrbedarf ergibt sich nach Maßgabe des Studiengangskonzepts aus Sicht des Gutachtergremiums in der allgemeinen Bildungs- und Erziehungswissenschaft, der Berufspädagogik, der allgemeinen Didaktik und der Fachdidaktiken im Hinblick auf die Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsberufen. Bis zu Beginn des Studiengangs im WS 2022/23 ist geplant, eine neue Professur mit pädagogischem Schwerpunkt einzurichten und zu besetzen. Das ist angesichts der im Studiengangskonzept vorgesehenen und ggfs. weiter auszubauenden Anteile in bildungs- und erziehungswissenschaftlichen Fachgebieten, der allgemeinen Didaktik und der berufsbezogenen Fachdidaktiken auch dringend geboten. Daher empfiehlt das Gutachtergremium dringend, die personellen Ressourcen bis zur Aufnahme des Studienbetriebs um die fachliche Expertise im Bereich der Berufspädagogik für Gesundheit und Pflege zu ergänzen. Teilweise wird die gebotene stärker berufspädagogische Ausrichtung des Studiengangs auch durch Lehraufträge von pädagogisch qualifizierten Personen aus der Berufspraxis abgedeckt werden können. Bedarf besteht daneben auch

in der Verknüpfung des wissenschaftlichen Fachs Pflege sowie ggfs. anderer Bezugswissenschaften der Gesundheitsberufe mit didaktischen und methodischen Fragen von Unterricht und Ausbildung durch die entsprechende Fachdidaktik.

Im Rahmen des Qualitätspakts Lehre wird die Teilnahme der Lehrenden an hochschuldidaktischen Weiterbildungsangeboten in erfreulichem Umfang finanziell unterstützt, weshalb diese für die Lehrenden der Hochschule kostenlos angeboten werden können. Durch Zusammenarbeit mit dem Hochschuldidaktischen Zentrum in Leipzig besteht ein umfangreiches Angebot an hochschuldidaktischen Weiterbildungen. Für die Belegung hochschuldidaktischer Angebote kann eine Abminderung des Lehrdeputats im ersten Jahr der Tätigkeit im Umfang von 4 SWS erfolgen, was positiv zu bewerten ist, da die Abminderungen der Lehrdeputate einen zusätzlichen Anreiz zur Nutzung dieser Qualifizierungsmaßnahmen bieten. Nach Aussagen der Hochschulleitung wird das Angebot insbesondere von Neuberufenen gut angenommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die personellen Ressourcen sollten bis zur Aufnahme des Studienbetriebs dringend um die fachliche Expertise im Bereich der Berufspädagogik für Gesundheit und Pflege ergänzt werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die inhaltliche Organisation der Studiengänge leistet nach Auskunft der Hochschule die Fakultät selbst über das Studentensekretariat, das auch die Schnittstelle zum Dezernat für Studienangelegenheiten der WHZ bildet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und das Studentensekretariat beraten die Studierenden zu festen Sprechzeiten und nach Vereinbarung beziehungsweise in juristisch unproblematischen Fällen auch per E-Mail in Prüfungsangelegenheiten sowie zu den Inhalten von Prüfungs- und Studienordnungen. Die Ansprechpersonen für Abschlussarbeiten und Fragen zur Technik sind ebenfalls für Aspekte der Gleichstellung oder der familienfreundlichen Hochschule zuständig.

Die Hochschulbibliothek als Lern- und Informationszentrum stellt nach Angaben im Selbstbericht gedruckte und elektronische Informationen kombiniert zur Verfügung, vermittelt durch qualifiziertes Personal und stellt gutausgestattete Arbeitsplätze zur Verfügung. Mit den Zweigstellen in Zwickau,

Reichenbach, Schneeberg und Markneukirchen erfüllt sie neben den Dienstleistungen für die Hochschule wichtige Funktionen für die wissenschaftliche Informations- und Literaturversorgung in der Region Vogtland/Erzgebirge.

Um das Serviceangebot sicherzustellen und effizient und qualitativ stetig zu verbessern, arbeitet die Bibliothek an neuen innovativen Techniken und Verfahren im Bestandsmanagement und der Bereitstellung von Fachinformationen. Der Bestand der Hochschulbibliothek umfasst derzeit 228.000 Printmedien, davon 450 Zeitschriftenabonnements. Die Nutzerinnen und Nutzer der Hochschulbibliothek können über den Discovery-Katalog „FINC“ auf ca. 63.200 lizenzierte E-Books aus multidisziplinären Fachgebieten zugreifen. Darüber hinaus komplettieren mehr als 46.900 E-Journals im Volltext und 94 Fachdatenbanken das elektronische Angebot der HSB. Zur Vermittlung des Literatur- und Informationsbestandes führt die Hochschulbibliothek Präsenz- und Online-Schulungen für Studierende und Hochschulmitarbeitende sowie Schulungen für Schülerinnen und Schüler, Azubis sowie Lehrerinnen und Lehrer durch. Mit erweiterten Öffnungszeiten samstags und sonntags von 10 - 18 Uhr wurden die Lern- und Arbeitsbedingungen in der Bibliothek weiter verbessert.

Mit dem OPUS-Publikationsserver (LIBDOC) der WHZ bietet die Bibliothek den Studierenden, Lehrenden und Forschenden der Hochschule die Möglichkeit, wissenschaftliche Arbeiten, die an der WHZ entstanden sind, kostenlos online zu veröffentlichen. Darüber hinaus berät die Hochschulbibliothek beim Publikationsprozess, insbesondere unterstützt sie im Sinne des Open Access-Prinzips.

An der Hochschule steht flächendeckend WirelessLAN zur Verfügung. Am Standort Dr.-Friedrichs-Ring 2a stehen insgesamt sieben allgemeine Rechnerpools zur Verfügung, die außerhalb der geplanten Lehrveranstaltungen von allen Studierenden genutzt werden können. Für die Studierenden stehen am Standort Campus Scheffelberg sechs weitere Rechnerpools zur Verfügung. Die Betreuung erfolgt durch den Nutzerservice des ZKI im Schichtbetrieb. Die Hard- und Softwareausstattung wird ständig modernisiert und an die Anforderungen aus der Lehre angepasst.

Die WHZ beteiligt sich an der Nutzung der von den Hochschulen im Freistaat Sachsen gemeinsam zur Verfügung gestellten Lernplattform OPAL. Hier können individuelle Kurse für Studierende angelegt und entsprechende Lehrmaterialien online bzw. zum Download bereitgestellt werden. Ferner bietet OPAL webbasierte Kommunikationswerkzeuge (z.B. Foren, eMail, Chat, etc.) für Diskussionen oder Austausch von Informationen zwischen Studierenden und zwischen Studierenden und Lehrenden.

Seit März 2020 wurde nach Angaben im Selbstbericht im Zuge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie die Digitalisierung der Lehre stark vorangetrieben. Viele an der Hochschule genutzte Lösungen und Dienste wurden unter Beachtung der IT-Sicherheit online verfügbar (z.B. über VPN) oder die Online-Nutzung erheblich ausgebaut. Insbesondere der Aufbau von Server-Ka-

pazitäten für Online-Konferenzen (Big Blue Button), die Ausstattung aller Lehrenden mit dafür notwendigen Endgeräten, aber auch die technische und didaktische Qualifikation der Lehrenden hat hier einen enormen Schub bekommen. Diese Entwicklung kommt perspektivisch insbesondere berufsbegleitend Studierenden, aber auch Studierenden mit Kindern und möglicherweise auch Studierenden mit Beeinträchtigungen zugute. Gleichzeitig sind dabei allerdings auch Grenzen digitaler Formate sichtbar geworden, wo es um unmittelbare Kommunikation und gemeinschaftliches Lernen geht.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.)

Sachstand

(s. studiengangübergreifende Aspekte)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen des bereits etablierten Studiengangs „Pflegemanagement“ (B.Sc.) wurde in den vergangenen Jahren die sächliche Ausstattung sukzessive verbessert. Die Hochschule hält für die Studierenden eine umfangreiche EDV-Ausstattung bereit. Als Lernplattform wird die Lernplattform OPAL zur Verfügung gestellt, die insbesondere in Zeiten notwendiger Online-Lehre umfangreich genutzt wurde und auch dem Studiengang „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.) zugutekommen wird.

Die Hochschulbibliothek ist mit einem umfangreichen Buchbestand für den Schwerpunkt Pflegemanagement und Gesundheitsmanagement gut aufgestellt und genießt damit auch in der Region Vogtland/Erzgebirge einen guten Ruf.

Der Ausbau der Hardwarestruktur zur Bereitstellung von Online-Lehre ist insbesondere für den Teilzeitstudiengang von besonderer Relevanz. Insbesondere berufsbegleitend Studierenden, aber auch Studierenden mit Kindern und möglicherweise auch Studierenden mit Beeinträchtigungen können davon profitieren. Positiv werden die Öffnungszeiten der Bibliothek von den Studierenden beurteilt. Mit erweiterten Öffnungszeiten samstags und sonntags von 10 -18 Uhr sind für den Teilzeitstudiengang gute Lern- und Arbeitsbedingungen in der Bibliothek geschaffen worden. Trotz des sehr umfangreichen Fundus an Online-Ressourcen (E-Paper, E-Books, Datenbanken) werden von Studierenden vereinzelte Publikationen (bspw. sozialwissenschaftliche Studien) und Datenbanken vermisst. Daher empfiehlt das Gutachtergremium, den Bedarf an fachspezifischen Publikationen und Datenbanken bei den Studierenden abzufragen, um mögliche, entsprechend weitergehende Bedarfe aufzudecken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Bedarf an fachspezifischen Publikationen und Datenbanken sollte bei den Studierenden abgefragt werden, um mögliche, entsprechend weitergehende Bedarfe aufzudecken.

Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.)

Sachstand

(s. auch studiengangübergreifende Aspekte)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die studiengangsspezifischen Ressourcen befinden sich im Aufbau und werden durch die neuberufenen Expertinnen/Experten im Bereich der Pflegepädagogik eine notwendige fachliche Konturierung erfahren. Die für die (Online-)Lehre relevante technische Ausstattung ist an der Hochschule in den vergangenen Jahren deutlich verstärkt worden, was insbesondere in der COVID-19-Pandemie von den Studierenden geschätzt wird. Die Bibliothek verfügt über eine gute Ausstattung. Begrüßt wird das Schulungsangebot der Bibliothek für Studierende und Hochschulmitarbeiter und für Schüler, Azubis und Lehrer.

Trotz der umfangreichen Ausstattung der Bibliothek wird von den Studierenden kritisch angemerkt, dass einige Datenbanken (CINAHL, ProQuest) sowie vereinzelte Publikationen (bspw. sozialwissenschaftliche Studien) und an der Hochschule nicht vorhanden sind. Daher empfiehlt das Gutachtergremium, den Bedarf an fachspezifischen Publikationen und Datenbanken bei den Studierenden abzufragen, um mögliche, entsprechend weitergehende Bedarfe aufzudecken. Im Hinblick auf den vorliegenden Studiengang sollte sichergestellt werden, dass auch E-Journals gängiger Fachzeitschriften (PADUA, Pädagogik der Gesundheitsberufe) verfügbar sind, die derzeit nach Sichtung des Bibliothekskatalogs nicht verfügbar sind (<https://www.fh-zwickau.de/bib/literatursuche/elektronische-zeitschriften>). Die Volltexte dieser fachspezifischen Journals finden sich in der Regel nicht in den einschlägigen Datenbanken wieder.

Das Modulhandbuch benennt als einen Schwerpunkt des Studiums die Anleitung von Patientinnen und Patienten und die Anleitung von Auszubildenden. Es erscheint lohnend, zum Training praktischer Skills ein Simulationslabor einzurichten – dies auch deshalb, weil in den Pflegeschulen diese sachliche Ausstattung vermehrt zu finden ist und in Sachsen nur wenige hochschulisch betriebene pflegerische Simulationslabore vorgehalten werden. Dies erscheint insbesondere für eine spätere Weiterführung in einem Masterstudiengang lohnend. Zur besseren Erreichung der genannten Bildungsziele wird die Einrichtung entsprechender Räumlichkeiten empfohlen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Bedarf an fachspezifischen Publikationen und Datenbanken sollte bei den Studierenden abgefragt werden, um mögliche, entsprechend weitergehende Bedarfe aufzudecken.
- Der Bestand an pflegepädagogischer Fachliteratur als E-Journals sollte sichergestellt werden.
- Ein Simulationslabor für Pflege- und Gesundheitsberufe sollte eingerichtet werden.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Alle Module in beiden Studiengängen werden nach Angaben im Selbstbericht mit einem Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen, mündlichen oder alternativen Prüfungsleistung abgeschlossen. Unter alternative Prüfungsleistungen fallen Belegarbeiten, Vorträge, Übungen, Projektarbeit, e-Portfolio, Lehrprobe oder eine Präsentation. Diese können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.

Die Module werden mit Ausnahme des Moduls „Projektmanagement“, das sich in beiden Studiengängen über zwei Semester erstreckt, immer im selben Semester abgeprüft, in dem sie gelehrt werden. Die konkrete Form der Modulprüfung und der jeweilige Umfang sind sowohl in den Prüfungsordnungen als auch in den als Anlage zur Prüfungsordnung vorhandenen Modulkatalogen festgelegt (Anlagen 5 und 6). Sowohl die aktuell gültigen Studien- und Prüfungsordnungen als auch die einzelnen Module können frei zugänglich auf der Website der Fakultät eingesehen werden.

Die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung orientiert sich nach Angaben der Hochschule an den Lernzielen des Moduls. Stärker auf direkten Wissenserwerb zielende Module (z.B. wirtschaftswissenschaftliche Module) schließen in der Regel mit einer schriftlichen Prüfung ab. Soziale, kommunikative und analytische Kompetenzen werden in der Regel mittels alternativer Prüfungsleistungen, wie z.B. Präsentationen oder Projektarbeiten, bewertet. Insgesamt soll in beiden Bachelorstudiengängen versucht werden, zur Verwirklichung der Lernziele das Spektrum der Prüfungsformen auszuschöpfen, wobei sich im Laufe des Studiums der Schwerpunkt von schriftlichen Prüfungen auf alternative Formen wie Präsentationen und zu erstellende Hausarbeiten verlagert, die stärker kommunikative und soziale Kompetenzen fördern und fordern. Aufgrund der Erhöhung der Studienplätze und der großen Studierendengruppen erwies sich nach Angabe der Hochschule in den bereits etab-

lierten Studiengängen die Durchführung von mündlichen Prüfungen logistisch als schwierig bis unmöglich, weil dadurch die Lehrenden in mehrtägigen Prüfungen eingebunden waren und diese Termine für weitere Prüfungsleistungen nicht zur Verfügung standen. Erschwerend kommt hinzu, dass das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz bei mündlichen Prüfungen die Anwesenheit von zwei Prüfern oder eines Prüfers und eines Beisitzers erfordert. Als sinnvolle Alternative erwies sich die alternative Prüfungsleistung Präsentation, die im Diskussionsanteil der Präsentation ebenfalls Elemente einer mündlichen Prüfung beinhaltet und als Gruppenprüfung durchgeführt werden kann. Die Bachelorthesis wird für die Gesamtnote in beiden Studiengängen doppelt gewichtet.

Die formale Prüfungsorganisation unterliegt dem Dezernat für Studienangelegenheiten der WHZ, welches auch die Abschlusszeugnisse einschließlich der Diploma Supplements und transcripts of records ausstellt.

Gemäß § 9ff der jeweiligen Prüfungsordnungen sind „(...) Prüfungsleistungen (...) als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§ 12) zu erbringen. (...) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. (...) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. (...) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Vortrag, Übung, Projektarbeit, Lehrprobe, Hausarbeit, Posterpräsentation oder Präsentation erbracht. (...) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium.“

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.)

Sachstand

(s. auch studiengangübergreifende Aspekte)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Modulhandbuch weist für den Studiengang einen großen Fundus an Prüfungsmöglichkeiten aus. Die Auswahl der Prüfungsvarianten ist plausibel erläutert. Die Erfahrungen aus den bisherigen Studiengängen zeigen, dass Belastungen oder Häufungen bestimmter Prüfungen im Rahmen der Qualitätsprozesse und auf kurzem Wege direkt mit dem Dekanat geklärt werden können, wenn es notwendig ist. Auch wird die Auswahl der Prüfungsformen und ihre Durchführung im Rahmen der Modulevaluationen evaluiert.

Die im Selbstbericht erwähnten Präsentationen, die auch als Gruppenpräsentationen stattfinden können, wurden bei den Gesprächen mit den Lehrenden als eine Möglichkeit genannt, kompetenzorientiert zu prüfen. Gutachterseitig werden Nutzen und Praktikabilität dieser Prüfungen, in denen das im Team Erarbeitete auch von diesem Team gemeinsam präsentiert wird – wobei der Anteil jedes einzelnen Prüflings erkennbar bleibt – als gegeben eingeschätzt.

Die genannten Prüfungsformen sind zur Kontrolle der Lern- und Kompetenzziele angemessen gewählt worden. Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Aufgrund der Erfahrungen mit dem ähnlichen Studiengang Pflegemanagement haben sich erfahrungsbasierte und systematisch evaluierte Prüfungsformen etabliert, die nun auch im Studiengang Angewandtes Pflegemanagement zum Einsatz kommen sollen. Für die Weiterentwicklung der Prüfungsformen ist ein strukturiertes Qualitätsmanagementsystem vorhanden. Studierende können über die Fachschaft und die Beteiligung in den Selbstverwaltungsgremien unmittelbar besondere Prüfungsbelastungen rückmelden und bei der Weiterentwicklung des Prüfungssystem mitwirken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.)

Sachstand

(s. auch studiengangsübergreifende Aspekte)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Modulhandbuch weist für den Studiengang einen großen Fundus an Prüfungsmöglichkeiten aus. Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. In der Regel soll jedes Modul der Studiengänge mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Als Prüfungsformen sollen u.a. Klausuren, Hausarbeiten oder Präsentationen genutzt werden.

Die Erfahrungen aus den bisherigen Studiengängen zeigen, dass Belastungen oder Häufungen bestimmter Prüfungen im Rahmen der Qualitätsprozesse und auf kurzem Wege direkt mit dem Dekanat geklärt werden können, wenn es notwendig ist. Auch wird die Auswahl der Prüfungsformen und ihre Durchführung im Rahmen der Modulevaluationen evaluiert.

Die im Selbstbericht erwähnten Präsentationen, die auch als Gruppenpräsentationen stattfinden können, wurden bei den Gesprächen mit den Lehrenden als eine Möglichkeit genannt, kompetenzorientiert zu prüfen. Gutachterseitig werden Nutzen und Praktikabilität dieser Prüfungen, in denen das im Team Erarbeitete auch von diesem Team gemeinsam präsentiert wird – wobei der Anteil jedes einzelnen Prüflings erkennbar bleibt – als gegeben eingeschätzt.

Die eingesetzten Prüfungsformen sind im Einklang mit den jeweiligen Qualifikationszielen. Des Weiteren kommen im Studienverlauf verschiedene Prüfungsformen (wie z.B. Präsentation, mündliche

Prüfung, Klausur, Portfolio, schriftliche Hausarbeit) zum Einsatz und es ist somit sichergestellt, dass die Studierenden ein umfängliches und adäquates Spektrum an Prüfungsformen kennenlernen.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass sie die Vielfalt der Prüfungsformen als angemessen hinsichtlich der Kompetenzerweiterung bewerten.

Bezüglich der Prüfungsdichte lässt sich aus dem Gespräch mit den Studierenden erkennen, dass der Workload in den bereits etablierten Studiengängen gut verteilt ist.

Die genannten Prüfungsformen sind zur Kontrolle der Lern- und Kompetenzziele angemessen gewählt worden. Für die Weiterentwicklung der Prüfungsformen ist ein strukturiertes Qualitätsmanagementsystem vorhanden. Studierende können über die Fachschaft und die Beteiligung in den Selbstverwaltungsgremien unmittelbar besondere Prüfungsbelastungen rückmelden und bei der Weiterentwicklung des Prüfungssystem mitwirken. Aktuell wird überwiegend auf klassische Formen der Leistungsüberprüfung (Klausuren, usw.) zurückgegriffen. Es wäre wünschenswert, dass insbesondere in diesem pädagogisch-didaktisch orientierten Studiengang kompetenzorientierte Prüfungsformate, wie z.B. Simulation oder (Lehr-)Portfolio im Sinne des ‚constructive alignment‘ Eingang finden, insbesondere da als Qualifikationsziele auch Beratungs- und Anleitungskompetenzen genannt werden. Daher könnten etwa auch Performanzprüfungen, z.B. in einem Simulationslabor, eingeführt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Das Kriterium wird studiengangsübergreifend formuliert, da es auf beide Studiengänge in gleicher Weise zutrifft.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die WHZ sowie die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften bieten nach Angaben zahlreiche Beratungsangebote in verschiedenen Studienphasen bzw. für verschiedene Interessentengruppen und einzelne Studierende. Dazu zählen vor Studienbeginn u. a.: Tag der offenen Tür, Infotage der WHZ (Präsenz und digital) Studieninformation durch den Studiendekan, die Dekane und das Studierendenbüro, Informationsveranstaltungen in Gymnasien und Fachoberschulen, Informationsveranstaltung mit Schülern verschiedener Schulen und Leistungskurse. Während des Studiums gibt es folgende Beratungsangebote: ein dreitägiges Propädeutikum für alle Erstsemester der Fakultät zu Studienbeginn, Informationsveranstaltung zum Praxismodul (im vorangehenden Semester) und

individuelle Betreuung während des Praktikums (Vor- und Nachbetreuung), Informationsveranstaltung (im vorangehenden Semester) zum Bachelorprojekt Informationen zu Prüfungssachverhalten durch den Prüfungsausschuss, Informationen zu Fragen der gesamten Studienorganisation, zu Lehrinhalten, zu Studentenveranstaltungen durch alle Professoren bzw. Lehrkräfte sowie allgemeine Studienberatung durch alle Professoren zu den Sprechzeiten und nach Vereinbarung. Sämtliche Kontaktinformationen sowie studiengangrelevante Dokumente sind auf der Webseite der Hochschule verfügbar. Seitens des Dezernates Studienangelegenheiten der WHZ werden auf der Homepage der Hochschule sämtliche Informationen zur Bewerbung um einen Studienplatz und zur Immatrikulation geboten.

Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich nach Angaben der Hochschule auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, -inhalte, -aufbau und -anforderungen. Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch den Studiendekan und Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studienorganisation. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, werden im dritten Semester durch die Fakultät angeschrieben, und es wird ihnen die Möglichkeit einer Studienberatung angeboten. Dies kam bislang nur selten vor.

Alle Module werden im in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen Rhythmus angeboten, so dass mit dem Immatrikulationszyklus ein jährlicher Angebotsturnus entsteht. Dies gilt auch für die Praxisphasen im Studium. Gleiches gilt auch für die Modulprüfungen, wobei Modulprüfungen für Module, die im jeweiligen Semester nicht gelehrt werden, bei Bedarf ebenfalls angeboten werden, um Studierenden, die einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen konnten beziehungsweise die Prüfung erstmalig nicht bestanden haben, einen zügigen Abschluss des Studiums zu ermöglichen.

Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird nach Angaben im Selbstbericht mittels des Studienjahresablaufplans der WHZ sichergestellt, der jeweils nach Beendigung der Vorlesungszeit eine Prüfungsvorbereitungswoche vorsieht. Danach folgt eine dreiwöchige Prüfungszeit, die ebenfalls frei von Lehrveranstaltungen ist, um doppelte Belastungen zu vermeiden.

Die Studierenden werden durch die Angaben im Modulhandbuch über die Lehrveranstaltungen informiert. Hierin sind die Lehrformen festgelegt, jedoch muss der oder die Lehrende sich innerhalb der ersten vier Wochen des neuen Semesters für eine Prüfungsform entscheiden und diese bekanntgeben. Änderungen der Prüfungsleistungen bzw. der Art der Prüfungsleistungen können durch die Lehrenden auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, insbesondere in Ausnahmesituationen wie z. B. der Corona-Pandemie. Diese Änderungen müssen begründet werden und können nicht willkürlich vorgenommen werden.

In beiden Studiengängen schließen die Module innerhalb eines Semesters ab. Eine Ausnahme bildet im Studiengang „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.) das Modul „Projektmanagement“ (GPW03430), das sich über zwei Semester erstreckt (2.+3. Semester), und im Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.) das Modul „Projektmanagement“ (GPW90700 (4.+5. Semester).

Es finden in beiden Studiengängen pro Semester drei bis vier Prüfungen (Ausnahme: zwei Prüfungen im dritten Semester des Studiengangs „Angewandtes Pflegemanagement“, B.Sc.) bzw. im siebten Semester jeweils eine Prüfung und im achten Semester jeweils zwei Prüfungen statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Planung des Studienbetriebs erfolgt anhand der Angaben im Modulhandbuch. Der Workload insbesondere für den Bereich des Selbststudiums konnte durch die Hochschule nicht klar beziffert werden, da dies laut der Hochschule von Komponenten wie theoretischer oder praktischer Studienanteil oder eigene (berufliche) Vorerfahrungen und Qualifikation abhängig ist. Die Studierenden beurteilen und planen somit besonders ihre Selbstlernzeit individuell.

Hinsichtlich der Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen erwähnten die anwesenden Studierenden fachlich verwandter Studiengänge einen festen Prüfungszeitraum, der jeweils zu Semestermitte bekanntgegeben wird, in dem die Prüfungen zwar meist dicht beieinander liegen, jedoch überschneidungsfrei stattfinden. Dieser Prüfungszeitraum wird laut Aussagen der Hochschule und der Studierenden bei den Gesprächen frühzeitig geplant. Innerhalb des Prüfungszeitraums von drei Wochen finden keine Vorlesungen statt, um damit eine Doppelbelastung der Studierenden zu verhindern. Aus Gutachtersicht sind daher Prüfungsdichte und -organisation angemessen. Auch ist die Vergabe von ECTS-Punkten angemessen.

Im Selbstbericht der Hochschule wird auch die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen konstatiert, bei den Gesprächen vor Ort kamen diesbezüglich keine gegenteiligen Einschätzungen zur Sprache.

Hinsichtlich des – auch bezüglich der Prüfungsbelastung angemessenen – Arbeitsaufwands kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass diese angemessen ist. Eine Einschränkung diesbezüglich bezieht sich auf den besonderen Profilanpruch der beiden Studiengänge (s. Kapitel Besonderer Profilanpruch). Evaluationen bezüglich des Workloads finden regelmäßig in Form von Absolventenbefragungen und Lehrevaluation statt. Laut Selbstbericht orientiert sich die Art der Prüfungsleistung und somit die Prüfungsbelastung an den Lernzielen der jeweiligen Module. Damit sowie mit der Strukturierung der Studiengänge mit einsemestrigen Modulen (Ausnahme: das jeweils zweisemestrige Modul „Projektmanagement“) kann aus Gutachtersicht garantiert werden, dass die Lernergebnisse der Module jeweils innerhalb eines Semesters erreicht werden. Die gute Studierbarkeit verwandter Studiengänge zeigt sich auch in der von den Studierenden angesprochenen guten

Absprache in inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht zwischen Lehrenden bei der Durchführung von Lehrangeboten. Diesbezüglich sind auch für die vorliegenden Studiengänge mit der im Kapitel Besonderer Profilanspruch dargelegten Ausnahme keine Schwierigkeiten zu erwarten.

Als positiv kann aufgrund ihrer kleinen Größe der familiäre Charakter der Fakultät bzw. der Hochschule angesehen werden. Bei Problemen bezüglich des Studiums wird individuell auf die Studierenden eingegangen, wie die Studierenden bei den Gesprächen bestätigten. Diese fühlen sich laut eigener Aussage gut betreut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Das Kriterium wird studiengangübergreifend formuliert, da es auf beide Studiengänge in gleicher Weise zutrifft.

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Studiengänge werden in Teilzeit studiert, in 8 Semestern werden jeweils 180 ECTS-Punkte erworben. Der Studiengang „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.) hat pro Semester 22 oder 23 ECTS-Punkte. Lediglich im 3. Semester und im 7. Semester wird mit 16 bzw. 30 ECTS-Punkten davon abgewichen. Der Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.) hat pro Semester einen Arbeitsaufwand zwischen 21 und 24 ECTS-Punkten. Im Mittel beträgt der Aufwand 22 ECTS-Punkte.

In den berufsbegleitenden Studiengängen nimmt nach Angaben der Hochschule die Entwicklung, Reflexion und Bewertung praxisbezogener Projekte einen größeren Umfang ein. Die berufsbegleitenden Studiengänge sollen – stärker als die Vollzeitstudiengänge – Erfahrungswissen und Praxisprobleme der Studierenden reflektieren, Praxis-Projekte begleiten und Lösungen für Fragen aus der Praxis der Studierenden erarbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienmodus Teilzeit der beiden Studiengänge ist im Diploma Supplement ausgewiesen, der Studien- und Prüfungsordnung allerdings nur bedingt zu entnehmen („in Teilzeit studierbar“) (vgl. Abschnitt „Studienstruktur und Studiendauer“).

In den Gesprächen mit den Hochschulvertretern wurde der besondere Profilanpruch ausführlich diskutiert. Hierbei konnte festgestellt werden, dass die Studiengänge ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept ausweisen.

Besonders positiv ist zu bewerten, dass mit den geplanten Teilzeitstudiengängen eine praktikable Studienmöglichkeit für beruflich qualifizierte Gesundheits- bzw. Pflegefachkräfte geschaffen wird, für die die Studierenden ihre Berufstätigkeit nicht zwingend unterbrechen, sondern nur ggf. im Umfang verringern müssen. Es wird wichtig sein – dies ist auch den Vertretern der Hochschule bewusst, wie bei den Gesprächen deutlich wurde –, bei beiden Studiengängen den großen Fundus an Erfahrungswissen bei den Studierenden zu berücksichtigen und im theoretischen Unterricht zu diskutieren sowie in der Praxis erlebte Problemlagen zu erörtern und Lösungsstrategien zu entwickeln. Ggf. könnten auch die Kooperationen mit den Praxiseinrichtungen, die nach aktuellem Stand (Juli 2021) nur über die Studierenden bzw. punktuell erfolgen sollen, noch nachhaltiger etabliert werden, um auch einen strukturierten Austausch zwischen den Institutionen zu ermöglichen.

Bei den Gesprächen mit der Hochschule wurde hochschulseitig betont, dass die Teilzeitstudienordnung der Hochschule vorgäbe, dass ein Studium in Teilzeit nur durch die Verdoppelung der Semesteranzahl möglich ist und dass zur Vermeidung einer nicht vertretbaren, langen Studiendauer von 12 Semestern seitens der Fakultät entschieden worden wäre, den Studiengang achtsemestrig anzubieten, wodurch eine Arbeitsbelastung zwischen 16 bis 30 – jedoch überwiegend 22 oder 23 – ECTS-Punkten entsteht. Nach Aussagen der Lehrenden vor Ort äußerten ehemalige Studierende in Absolventenbefragungen und Lehrevaluationen vergleichbar aufgebauter Studiengänge, dass das Studium gut bewältigbar gewesen wäre. Diese Einschätzung scheint aus Gutachtersicht nachvollziehbar, daher berücksichtigen die Studiengänge mit einer ECTS-Anzahl von durchschnittlich 22,5 ECTS-Punkten generell in angemessener Weise die besonderen Bedürfnisse von Teilzeitstudierenden.

In der Ansprache der Studieninteressierten wird gemäß Aussagen der Lehrenden bei den Gesprächen darauf hingewiesen und sehr klar kommuniziert, dass der Studiengang nicht in Regelstudienzeit studierbar ist, sofern Studierende gleichzeitig eine Vollzeittätigkeit ausüben, und dass auch die Bachelorarbeit im achten Semester zu einer hohen Arbeitslast führen kann. Die Studienberatung rät Studierenden daher zu einer Reduktion der Arbeitszeit für die Dauer des Studiums; sollte das nicht möglich sein, können Studierende ohne weitere Gebühren mehrere Semester länger studieren. Dies wird vor Aufnahme des Studiums geklärt, so dass nach Einschätzung des Gutachtergremiums vollständige Transparenz gegeben ist und eventuell auftretende Einschränkungen der Studierbarkeit seitens der Studierenden in Kauf genommen werden.

Die Durchführung der Praxismodule in beiden Studiengängen, welche jeweils für das siebte Semester vorgesehen sind, kann sich aus Sicht des Gutachtergremiums für berufstätige Studierende im

Teilzeitstudium jedoch schwierig gestalten. Hier besteht noch Optimierungsbedarf, der im Folgenden begründet wird.

Im Studiengang „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.) ist für das siebte Semester das einsemestrige Modul „Lösungsorientiertes Praxisprojekt auf dem Gebiet Pflege/Pflegewissenschaften/Pflegemanagement“ mit 30 ECTS-Punkten und einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden – davon 840 Stunden Selbststudienzeit – ausgewiesen. Die Anzahl der Präsenztage in den Einrichtungen beträgt 26 Wochen mit einer Wochenarbeitszeit von 32 Stunden (vgl. § 3 Abs. 1 der Ordnung des Praxismoduls für den Bachelorstudiengang Angewandtes Pflegemanagement). Im Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.) ist für das siebte Semester das einsemestrige Modul „Vertiefendes Unterrichtspraktikum“ mit 22 ECTS-Punkten und einem Arbeitsaufwand von 660 Stunden – davon 600 Stunden Selbststudienzeit – ausgewiesen. Die Anzahl der Präsenztage in den Einrichtungen beträgt 20 Wochen mit einer Wochenarbeitszeit von 33 Stunden (vgl. § 3 Abs. 1 der Ordnung des Praxismoduls für den Bachelorstudiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe). Diese Konzeption ist aus Sicht des Gutachtergremiums nicht gut vereinbar mit dem Konzept eines Teilzeitstudiums und zwingt insbesondere angehende Gesundheits- bzw. Pflegepädagoginnen und -pädagogen, die während des Studiums in der direkten Klientenversorgung tätig sind, zu einer mehrmonatigen Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit, sofern sie ein – hinsichtlich der Ziele des Studiengangs erforderliches – ‚Unterrichtspraktikum‘ anstreben. Eine Freistellung für rund 5 Monate ist im Fall beider Studiengänge eher unwahrscheinlich. Insbesondere für angehende Pflegemanagerinnen und -manager, die das mehrmonatige Praktikum in der eigenen Einrichtung absolvieren, erhöht sich dabei die Zugriffsmöglichkeit der Institution auf die Studierenden, die eher als Arbeitskraft denn als Praktikantinnen bzw. Praktikanten angesehen werden könnten (s. Kapitel Curriculum). Zudem qualifizieren beide Studiengänge für ein Tätigkeitsfeld, in dem Studierende zu Studienbeginn aufgrund der erst noch zu erwerbenden managerialen bzw. berufspädagogischen und gesundheits- bzw. pflegewissenschaftlichen Kompetenzen nicht arbeiten können, weshalb ein Praktikum in der eigenen Einrichtung aus Gutachtersicht nur bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses bzw. der Position in der Einrichtung im Verlauf des Studiums eine nachvollziehbare Option ist.

Daher empfiehlt das Gutachtergremium aus Gründen der Studierbarkeit und der Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit eine Reduktion des Umfangs des jeweiligen Praxismoduls in beiden Studiengängen, damit Studierende dieses erfolgreich berufsbegleitend in einer passenden Einrichtung bzw. Position absolvieren können. Hierbei ist auch eine konkrete Ausweisung der zu absolvierenden Praxisstunden im Modulhandbuch anzuraten.

Während der Studiengang generell als gut studierbar hinsichtlich des besonderen Profils angesehen wird, sollte die Studierbarkeit des berufsbegleitenden Profils aufgrund des zeitlich aufwändigen siebten Semesters in beiden Studiengängen nach den ersten Erfahrungen mit dem Studiengang evaluiert werden, ggf. sollten entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende studiengangsübergreifende Empfehlungen:

- Das Praxismodul sollte aus Gründen der Studierbarkeit in seinem Umfang reduziert werden.
- Nach den ersten Erfahrungen mit dem Studiengang sollte die Studierbarkeit des berufsbegleitenden Profils evaluiert werden, ggf. sollten entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Das Kriterium wird studiengangsübergreifend formuliert, da es auf beide Studiengänge in gleicher Weise zutrifft.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Bildung von Fachgruppen ist nach Angaben im Selbstbericht überwiegend Ausdruck der bisherigen und aktuellen Forschungsaktivitäten der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften. In deren Mittelpunkt steht vor allem die angewandte Forschung, die vor dem Hintergrund der Verwurzelung in einer Hochschule den Praxisbezug und den Theorie-Praxis-Transfer forcieren möchte. Die besonderen Forschungsschwerpunkte innerhalb der Fachgruppen umfassen dabei die Themengebiete Gesundheitsförderung und Prävention, Versorgungsforschung, Evaluation, Management im Gesundheitswesen und Krisenmanagement. Diese Themengebiete werden mit den nachfolgend exemplarisch dargestellten Inhalten bearbeitet:

- Gesundheitsförderung und Prävention: Gesundheit und Gesundheitsverhalten von Personal in Gesundheitsberufen, psychische und physische Belastung, Emotionsarbeit, betriebliches Gesundheitsmanagement, psychologischer und ethischer Support
- Versorgungsforschung: Lebensqualität und Versorgung von Patienten mit chronischen Krankheiten und/oder Behinderungen, Altern und Gesellschaft, Bedarfsabschätzungen für

(neue) Versorgungsformen, Vernetzung von ambulanter und stationärer Versorgung, Versorgung im ländlichen Raum und Ambient Assisted Living.

- Evaluation: Evaluation von Projekten in Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitswesens, z. B. Einführung von pflegerischen Expertenstandards, auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Patienten oder Bewohner, Personal, Qualität, Finanzierung und das Umfeld; Evaluation von Projekten des öffentlichen Gesundheitsdienstes.
- Management im Gesundheitswesen: Implementierung klinischer Behandlungspfade, Qualitätsmanagement und Risikomanagement in Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitswesens, neue Strategien, Organisationsformen und Arbeitszeitmodelle, Führungskompetenzen, Mediation, Demographie, Marketing von Einrichtungen und Medizinprodukten.
- Krisenmanagement: Lernen in Krisen, Kooperation zwischen staatlichen und peripheren Akteuren, Krisenkommunikation, psychosoziale Folgen und deren Bewältigung.

Durch die längerfristige Ausrichtung auf die gewählten Forschungsschwerpunkte sollen nach Auskunft der Hochschule diesbezüglich eine hohe methodische Kompetenz und inhaltliche Tiefe erreicht werden, die sich dann wieder positiv durch den Theorie-Praxis-Bezug auf die Lehrinhalte an der Fakultät auswirken. Dabei hat die Fakultät ein besonderes Interesse an der Vernetzung mit regionalen und überregionalen Institutionen, um gemeinsam praxisrelevante Lösungsansätze für die grundlegenden Probleme im Gesundheitswesen zu entwickeln. Über die Bildung des WHZ-Forschungsschwerpunktes Gesundheit und Medizintechnik ist die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften bestrebt, Aktivitäten fakultätsübergreifend in den für sie relevanten Themengebieten systematisch zu bündeln und gesundheitsbezogene Aktivitäten und Forschungsvorhaben zu kanalisieren. Die so erzeugten Synergieeffekte erschließen zusätzliche Ressourcen, um das Lehrangebot der WHZ weiterhin auf qualitativ hohem Niveau sicherzustellen und zu erweitern. Diese Entwicklung wird ferner dazu genutzt, das bestehende Lehrangebot der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften inhaltlich zu konsolidieren und zu erweitern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Innerhalb der Fakultät werden Fachgruppen gebildet, die sich an bisherigen Forschungsschwerpunkten orientieren und darüber zur fachlichen Aktualität und Adäquanz des Studienangebots beitragen sollen. Die besonderen Forschungsschwerpunkte innerhalb der Fachgruppen umfassen dabei die Themengebiete Gesundheitsförderung und Prävention, Versorgungsforschung und Prozessevaluation sowie Management im Gesundheitswesen. Diese Forschungsschwerpunkte werden die Einrichtung und Weiterentwicklung der beiden Studiengänge hinsichtlich ihrer Aktualität und fachlichen Adäquanz aus Sicht des Gutachtergremiums stark bereichern.

Eine Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums erfolgt auch im Rahmen der Evaluation (s. Kapitel Studienerfolg).

Aufgrund der schon starken Vernetzung von Angehörigen der Fakultät in der wissenschaftlichen Community im Bereich Pflege und Gesundheit ist aus Sicht des Gutachtergremiums ihre auch zukünftige Mitwirkung bei (internationalen) Fachgesellschaften und Editorial Boards von Fachzeitschriften sichergestellt, wodurch auch weiterhin Forschungsergebnisse in die Ausgestaltung der Lehre einfließen werden. Aufgrund der implementierten Weiterbildungsangebote in der Hochschuldidaktik ist zu erwarten, dass sich die didaktisch-methodische Kompetenz der Lehrenden weiterentwickelt und über die eigene Lehrpraxis in das Studienangebot Eingang findet.

Der Studiengang „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.) knüpft direkt an den Forschungsbezug des schon etablierten Studiengangs „Pflegemanagement“ (B.Sc.) an, weshalb hier gutachterseitig keine Bedenken hinsichtlich der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gesehen werden. Für den Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.) werden hinsichtlich der an der Fakultät vorhandenen Forschungsschwerpunkte insbesondere Ergebnisse der Gesundheitsförderung bei Berufsangehörigen und der Versorgungsforschung im Fachgebiet Pflegewissenschaft nutzbar gemacht werden können. Berufspädagogische Forschungsansätze wurden bislang nicht verfolgt. Da es bisher kein Studienangebot mit pädagogischer Ausrichtung an der Fakultät gab, wird der Anschluss an deutsche und internationale pflege- und gesundheitspädagogische Diskurse erst zu entwickeln sein. Der zu besetzenden berufspädagogischen Professur wird dabei eine hohe Bedeutung zukommen. Entsprechende Forschungserfahrungen und die Vernetzung in der wissenschaftlichen Community im Fachgebiet wären bei der Ausschreibung und im Berufungsverfahren zu berücksichtigen.

Die bereits vorhandene Vernetzung mit Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Pflege in der Region ermöglicht es nach Einschätzung des Gutachtergremiums, in der Lehre in beiden Studiengängen auf Entwicklungen in der Versorgungspraxis und auf Bedarfe des Arbeitsmarktes zu reagieren und sie im Studienangebot zu berücksichtigen, sowie praxisrelevante Lösungsansätze für Probleme im Gesundheitswesen zu entwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Das Kriterium wird studiengangübergreifend formuliert, da es auf beide Studiengänge in gleicher Weise zutrifft.

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Grundlage der Qualitätssicherung und -verbesserung ist nach Angaben der Hochschule die Evaluationsordnung der WHZ in der aktuell gültigen Fassung (vgl. Evaluationsordnung in Anlage 16 zum Selbstbericht). Hauptbestandteile der internen und externen Evaluation sind dabei die Bewertung von Lehre und Studium mittels regelmäßiger Befragung und in Form der Lehrberichte sowie die Evaluation der Forschungs- und Transferleistungen, die auch durch Forschungsberichte dokumentiert werden. Die Ergebnisse der Evaluationen sind Bestandteil der Lehrberichte, die seitens der Fakultät jährlich zum Jahresende zu verfassen sind und in einem Lehrbericht der Hochschule zusammengefasst werden. Große Lehrberichte werden alle 5 Jahre erstellt. Unterstützt werden die Fakultäten in ihren Evaluationsbemühungen durch die Prorektorate für Bildung und für Forschung. Für die praktische Umsetzung der Online-Befragung ist auch das Zentrum für Kommunikation und Information der Hochschule (ZKI) zuständig.

Studierende und Lehrende werden regelmäßig befragt. Genutzt wird dafür die Software EvaSys®, die sowohl papiergebundene als auch Online-Befragungen mittels standardisierter Fragebögen der Zielgruppen erlaubt (vgl. Anlage 17 zum Selbstbericht). Seitens der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften wird derzeit primär die online-Befragung genutzt. Die Studierendenbefragungen bestehen aus einem allgemeinen Teil zum Studium insgesamt und einem modulbezogenen Teil. Die allgemeine Befragung wird jährlich durchgeführt. Der modulbezogene Teil wird gemäß den Vorgaben der Evaluationsordnung evaluiert, indem pro Semester mindestens 10 % der Module evaluiert werden. Innerhalb von fünf Jahren sollen alle Module mindestens einmal evaluiert werden. Dabei wird jeder in dem Modul Lehrende einzeln evaluiert. Die Modulevaluation kann mittels Befragung der Studierenden oder in Absprache mit der zentralen Anlaufstelle für Hochschuldidaktik der WHZ mit der Methode Teaching Analysis Poll (TAP) erfolgen. Sollten Lehrende darüber hinaus ihre Module evaluieren wollen, ist dies ebenfalls möglich – dies auch vor dem Hintergrund, dass bei der Vergabe von Leistungsbeurteilungen die Ergebnisse interner Evaluationen ein Bewertungskriterium sind (vgl. Anlage 18 zum Selbstbericht). Für die praktische Durchführung in der Fakultät ist derzeit ein Evaluationsbeauftragter im Nebenamt zuständig. Die allgemeinen Teile werden durch die Studienkommissionen ausgewertet und in den jährlichen Lehrbericht, der entsprechend der Sächsischen Lehrberichtsverordnung zu verfassen ist, integriert. Die Lehrberichte sind öffentlich zugänglich über das Internetangebot der WHZ. Die Auswertung der modulspezifischen Fragebögen erfolgt unter Ein-

beziehung der Studierenden durch die Lehrkräfte des Moduls und ist dem Studiendekan anzuzeigen. Insbesondere bei kleinen Gruppengrößen und auf Wunsch des Lehrenden ist es möglich, abweichend von der standardisierten Evaluation mit den Studierenden ein Evaluationsgespräch zu führen.

Gespräche mit den Studierenden sowie teilweise geringe Rücklaufquoten bei der schriftlichen online-Evaluation zeigten, dass das Interesse der Studierenden an der schriftlichen Evaluation eher gering ist. Dies liegt nach Einschätzung der Hochschule zum Teil daran, dass die Evaluation mit Abschluss der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul erfolgt bzw. weil die Studierenden den Eindruck kommunizierten, dass insbesondere Kritik an den Räumlichkeiten keine zufriedenstellenden Konsequenzen nach sich ziehe. Die Sorge, dass schlechte Evaluationsergebnisse zu erschwerten Prüfungen führen könnten, wurde seitens der Studierenden jedoch nicht geäußert. Daher führen Lehrende der Fakultät regelmäßig kurze Evaluationsgespräche während der Unterrichtsveranstaltungen, um etwaige Missstände frühzeitig zu beheben.

Die WHZ informiert über ein Alumni-Portal auf der Homepage die Absolventinnen und Absolventen über Neuigkeiten aus der Hochschule und hält über jährlich seitens der WHZ organisierte Absolvententreffen den Kontakt mit den eigenen Absolventinnen und Absolventen. Zusätzlich haben in den vergangenen Jahren mehrere Absolventinnen und Absolventen der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften als Lehrbeauftragte in einzelnen Unterrichtsveranstaltungen über vertiefende Darstellungen ihrer beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen den Theorie-Praxis-Transfer optimiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Evaluationsordnung sieht eine Evaluation von Lehre und Studium vor, die eine systematische Bestandsaufnahme und Analyse der Lehre und des Studiums sowie der Forschung und des Wissenstransfers beinhalten soll. Sie sieht u.a. Studierendenbefragungen im Rahmen von Modulevaluationen vor sowie Prüfungs- und Studiengangsevaluationen. Darüber hinaus werden Absolventenbefragungen und Lehrevaluationen durchgeführt. Vorschläge zur Qualitätsverbesserung gehen in die Lehrberichte der Fakultäten ein. In der Evaluationsordnung ist geregelt, dass der jeweilige Fakultätsrat verantwortlich für die festgelegten Maßnahmen ist. Dieser verabschiedet eine Liste der zu evaluierenden Module pro Semester. Zur Evaluation werden standardisierte Fragebögen (inklusive Workload-Erhebung) verwendet. Die Lehrenden sind nach eigener Aussage bei den Gesprächen dazu verpflichtet, die Ergebnisse der Evaluationen mit den Studierenden noch im Semester unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu besprechen und zu reflektieren.

In einem zweiten Durchgang nach der Prüfungszeit erfolgt eine zweite Evaluation, die sich auf die Prüfung bezieht. Zusätzlich wird einmal jährlich eine Evaluation zu Rahmenbedingungen an der Fa-

kultät, Interaktion mit Bibliothek, Mensa und Studierendensekretariat durchgeführt. Diese Ergebnisse fließen an die Lehrenden zurück. Die allgemeine Evaluation geht an den Fakultätsrat und in die Studienkommission zur weiteren Diskussion und fließt abschließend in den Lehrbericht der Fakultät ein. Darüber hinaus wird regelmäßig eine Absolventenbefragung durchgeführt. Die Studierenden sind in die Auswertungsprozesse durch die Vertreter in Fakultätsrat und der Studienkommission involviert. Der Prozess des kontinuierlichen Monitorings und der Nachjustierung der Studienprogramme kann mit den beschriebenen Maßnahmen bei konsequenter Durchführung ausreichend sichergestellt werden. Die statistischen Auswertungen werden im jährlichen Lehrbericht aufbereitet.

Aus Sicht des Gutachtergremiums wäre es wünschenswert, dass die Fragebögen studiengangsspezifischer aufbereitet wären. Dies wurde auch bei den Gesprächen angemerkt, woraufhin die Lehrenden über eine geplante Änderung der Evaluationsordnung informierten, die auch eine Erweiterung der Fragebögen beinhaltet. Sinnvoll wäre diesbezüglich auch, bei der nächsten Änderung der Evaluationsordnung den Auswertungsmodus der modulspezifischen Fragebögen zu modifizieren und zukünftig verstärkt indirekte Formen der Rückkopplung zu ermöglichen, insbesondere aufgrund der in den vorliegenden Studiengängen eher kleinen Kohortengrößen und der erforderlichen Wahrung der Anonymität.

Besonders positiv hervorzuheben ist die Anwendung des TAP-Verfahrens (Teaching Analysis Poll), bei dem ein Mitarbeiter für Hochschuldidaktik mit den Studierenden unter Abwesenheit des oder der Lehrenden die jeweilige Lehrveranstaltung evaluiert. Unter anderem wird dabei diskutiert, wodurch die Studierenden am meisten lernen und was ihnen das Lernen erschwert. Die Ergebnisse – Kritik ebenso wie Verbesserungsvorschläge – werden dem oder der Lehrenden im Anschluss mitgeteilt.

Die Maßnahmen zur Studiengangevaluation und allgemeiner zur Sicherung des Studienerfolgs sind aus Sicht des Gutachtergremiums insgesamt gut strukturiert und überzeugend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Das Kriterium wird studiengangübergreifend formuliert, da es auf beide Studiengänge in gleicher Weise zutrifft.

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

An der Westsächsischen Hochschule Zwickau bedeutet Chancengleichheit, dass die Vielfalt umfassend gestärkt, gepflegt und gelebt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen geeignete Bedingungen für alle geschaffen werden, um Potentiale bestmöglich zu nutzen. Aus diesem Grund werden die Querschnittsthemen Gleichstellung, Frauenförderung, Inklusion, Diversity, familiengerechte Hochschule und weltoffene Hochschule unter dem Begriff Chancengleichheit gebündelt und miteinander vernetzt.

Die WHZ ist seit 2008 als familiengerechter Ort des Lehrens und Lernens anerkannt. Im Juni 2009 erhielt die Hochschule das Zertifikat „familiengerechte Hochschule“ (audit familiengerechte Hochschule). Die Nachhaltigkeit dieser Zertifizierung wird durch regelmäßige Audits überprüft, um familiengerechte Arbeitsbedingungen für Hochschulangehörigen und familienfreundliche Studienbedingungen die Studierenden zu schaffen. Die WHZ stellt ihren Studierenden und Beschäftigten mit Kindern derzeit an den Standorten im Dr.-Friedrichs-Ring und Campus Scheffelberg jeweils einen Eltern-Kind Raum zur Verfügung. Diese Räume bieten die Möglichkeit, sich bei der Betreuung der Kinder untereinander selbst zu organisieren, sich auszutauschen, zu arbeiten oder einfach nur Pause zu machen. Im Jahr 2020 wurde die WHZ zum 5. Mal mit dem Zertifikat „audit familiengerechte Hochschule“ ausgezeichnet.

Die Festlegung der Chancengleichheit als zentrales Handlungsfeld im Hochschulentwicklungsplan und in den Entwicklungsplänen der Fakultäten mit definierten Zielen und Maßnahmen ist ein bedeutender Schritt zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit dieser Aktivitäten. Diversity Management als hochschulpolitisches oder auch als gesellschaftspolitisches Konzept zur Bewältigung sozialer Unterschiede und damit einhergehender Diskriminierung, bildet für Mitarbeitende und Studierende der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften eine Grundlage des täglichen Handelns sowohl in der Interaktion mit hochschulinternen als auch mit hochschulexternen Personen und Institutionen. Diese impliziten Verhaltensweisen werden durch eine Diversity-Management-Konzeption der Fakultät expliziert, konkretisiert und durch fortlaufende Diskussion kontinuierlich weiterentwickelt.

Es gibt Beratungsangebote für Studierende im Bereich des Diversity Management, insbesondere bezüglich Nachteilsausgleichen bei physischen, psychischen, familiären Belastungen, aber auch Projekte, die sich mit der Entwicklung von Barrierefreiheit, der Individualisierung von Studienverläufen und der Begleitung von Studierenden in Krisensituationen beschäftigen. Die Interessen der Beschäftigten werden vom Personalrat und diversen Beauftragten, auch im Rahmen von Berufungs- und Einstellungsverfahren, vertreten.

Eine Beratung zur Antragstellung oder den Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs erfolgt über das Studierendenbüro der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften sowie in den zentralen Beratungsstellen der Hochschule z.B. der Studien- und Sozialberatung. Die Beschreibung des Verfahrens, der Antragstellung und der damit verbundenen Formen des Nachteilsausgleichs wird in einer Handreichung erklärt (vgl. Anhang 12 zum Selbstbericht). Der Nachteilsausgleich – bei Krankheit oder Behinderung – ist in § 9 Abs. 4 der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt. zur Berücksichtigung sozialer Belange für Schwangere und Studierende mit Kindern oder nahen pflegebedürftigen Angehörigen kommen laut der genannten Handreichung individuelle Regelungen zum Tragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, die auf alle Studiengänge angewendet werden können. Eine Auseinandersetzung mit der Thematik findet in allen Studiengängen statt (exemplarisch im Modul „Personalmanagement und Personalentwicklung“ des Studiengangs „Angewandtes Pflegemanagement“, B.Sc.). Auf die Nutzung einer gendersensiblen Sprache in Wort und Bild wird im Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit hingewiesen, dies könnte jedoch noch konsequenter umgesetzt werden. Eine Gleichstellungsbeauftragte ist vorhanden. Die Hochschule ist seit 2009 als familiengerechte Hochschule zertifiziert und engagiert sich insbesondere in der Entwicklung von differenzsensiblen und lebensphasenorientierten Studien- und Arbeitszeitmodellen. Es gibt eine Beauftragte für die familienfreundliche Hochschule an der WHZ, die Beratungen anbietet und Informationsangebote für studierende Eltern auf der Homepage der Hochschule bereithält. Studierenden und Beschäftigten mit Kindern wird an den Standorten im Dr.-Friedrichs-Ring und Campus Scheffelberg jeweils einen Eltern-Kind Raum zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung und Bewertung des Gender- und Diversity Managements aus Sicht der Studierenden ist Teil der strukturierten Evaluation.

Es gibt diverse Beratungsangebote für Studierende im Bereich des Diversity Management, insbesondere bezüglich Nachteilsausgleichs bei physischen, psychischen, familiären Belastungen, aber auch Projekte, die sich mit der Entwicklung von Barrierefreiheit, der Individualisierung von Studienverläufen und der Begleitung von Studierenden in Krisensituationen beschäftigen. Eine Beratung zur Antragstellung oder den Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs erfolgt über das Studierendenbüro der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften sowie in den zentralen Beratungsstellen der Hochschule z.B. der Studien- und Sozialberatung. Die Beschreibung des Verfahrens, der Antragstellung und der damit verbundenen Formen des Nachteilsausgleichs wird in der Handreichung zum Nachteilsausgleich für Studierende an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) erläutert. Zur strukturellen Verankerung des Themas Inklusion existiert eine Inklusionsbeauftragte, über die Informationen und Angebote intern wie extern sichtbar zu gemacht werden.

Die Themen Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich werden aus Sicht des Gutachtergremiums für die beiden vorliegenden Studiengänge in angemessener Weise umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund der Covid 19-Pandemie wurde die Begehung im virtuellen Format durchgeführt.
- Nachreichungen der Hochschule im Anschluss an die Online-Begehung (Juli 2021):
 - Aktualisierte Modulhandbücher
 - Lehrverfassung der Westsächsischen Hochschule Zwickau
- Der Entwurf des Akkreditierungsberichts wurde am 1. September 2021 an die WHZ übersendet; aufgrund einer Änderung in den Zuständigkeiten wurde dieser zunächst nicht bearbeitet. Die Rückmeldung auf den Akkreditierungsbericht erfolgte daher zeitverzögert am 19. Mai 2022.
- Nachreichungen der Hochschule als Reaktion auf den Akkreditierungsbericht:
 - Aktualisierte Studien- und Prüfungsordnungen: Ergänzung um den Hinweis, dass es sich um ein Teilzeitstudium handelt
- Die WHZ verzichtet auf eine Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Sächsische Studienakkreditierungsverordnung vom 29. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 436)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof.in Dr. Anne Kellner**, Professorin für Berufspädagogik für Gesundheitsberufe & Pflegewissenschaft, Katholische Hochschule Freiburg
- **Prof. Dr. Peter König**, Professur Pflege und Rehabilitationsmanagement, Hochschule Furtwangen
- **Prof. Dr. Bernd Reuschenbach**, Professor für Pflegewissenschaft und Gerontologie, Katholische Stiftungshochschule München

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Gerd Dielmann**, Krankenpfleger, Diplompädagoge

c) Vertreterin der Studierenden

- **Theresa Zürn**, Studierende im Studiengang „Pflegerwissenschaft“ (M.A.), Hochschule Esslingen



IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang „Angewandtes Pflegemanagement“ (B.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

(liegt nicht vor, da Studiengang noch nicht gestartet)

Erfassung „Notenverteilung“

(liegt nicht vor, da Studiengang noch nicht gestartet)

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

(liegt nicht vor, da Studiengang noch nicht gestartet)

1.2 Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

(liegt nicht vor, da Studiengang noch nicht gestartet)

Erfassung „Notenverteilung“

(liegt nicht vor, da Studiengang noch nicht gestartet)

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

(liegt nicht vor, da Studiengang noch nicht gestartet)

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.1.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	28.5.2021
Zeitpunkt der Begehung:	1./2.07.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Hochschulleitung, Studierende der Fakultät
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Begutachtung und Besprechung der Aktenlage

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von dem Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom

23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)